

## *Studium und Karriere im königlichen Dienst in Frankreich im 15. Jahrhundert*

VON NEITHARD BULST

Am 16. März 1416 wurde vor dem Pariser Parlament der Streit um das Amt des »sénéchal« von Beaucaire erneut verhandelt. Der eine Anwärter war der »licencié en lois« und »bachelier en décret« Guillaume Seignet (1364/69–1444). Seignet war Advokat und Richter in Nîmes gewesen, hatte dann den Titel eines Rats und Kammerherrn Karls VII. erlangt und schließlich war ihm als Belohnung für seine dem König geleisteten Dienste vom Herzog von Berry, der anstelle des zeitweise regierungsunfähigen Königs die eigentliche Herrschaft ausübte, beim Tode des »sénéchal« von Beaucaire dieses Amt übertragen worden. Sein Gegner war der Ritter Guy de Pesteil, dem dieses Amt im Januar 1415 ebenfalls vom Herzog von Berry übertragen wurde. Seignet sollte statt dessen das Amt eines »général des finances« übernehmen<sup>1)</sup>. Der daraufhin von Seignet angestrebte Prozeß ging zwar verloren, da jedoch sein Gegner im selben Jahr bei Azincourt in Gefangenschaft geriet, ließ er sich erneut in dieses Amt einsetzen. Zu diesem Zeitpunkt hatte Pesteil jedoch bereits die geforderte Lösegeldsumme bezahlt und verlangte nun auch unter Hinweis, daß diese Summe für ihn als »sénéchal« besonders hoch ausgefallen sei, sein Amt zurück. Das wichtigste Argument jedoch, das sein Advokat zu seinen Gunsten vorbrachte, war sein Stand als Ritter und seine militärische Erfahrung, da in diesen unruhigen Zeiten gerade solche in Grenzgebieten liegende Amtsbereiche von kriegserfahrenen Leuten geführt werden mußten, die es auch verstünden, mit unbotmäßigen Rittern und »écuyers« im Inneren umzugehen. Beim ersten Prozeß hatte offensichtlich dieses Rittertum die Entscheidung zu seinen Gunsten ausfallen lassen. Seignet andererseits hielt dem entgegen, daß man vernünftigerweise ihn nehmen müsse, da »sénéchaux«, die ja auch richterliche Funktionen ausübten, *virii literati* sein mußten, da es nicht genüge, mit den Waffen zu regieren, *sed legibus armatum esse oportet*<sup>2)</sup>.

Die ganze Verhandlung fand in Anwesenheit eines hohen Gastes, des Königs Sigismund, statt, der im Parlament den Platz des französischen Königs eingenommen hatte. Die nun folgende Szene ist in der zeitgenössischen Literatur viel beachtet worden. Wegen des immer

1) Zu Seignet und Pesteil s. A. DEMURGER, *Guerre civile et changements du personnel administratif dans le royaume de France de 1400 à 1418: L'exemple des baillis et sénéchaux*, in: *Francia* 6 (1978), S. 292 f. u. 284 f.

2) N. GRÉVY-PONS, *Célibat et nature. Une controverse médiévale. A propos d'un traité du début du XV<sup>e</sup> siècle*, *Centre d'histoire des sciences et des doctrines. Textes et études* 1, Paris 1975, S. 64 ff.

wiederkehrenden Vorwurfs, daß Seignet, da er kein Ritter sei, kein geeigneter Amtsinhaber sein könne, rief Sigismund Seignet zu sich und schlug ihn mit dem Hinweis, daß es ihm zukomme, die Ritterschaft zu verleihen, mit dem Schwert eines seiner Begleiter zum Ritter, ließ ihm eine seiner goldenen Sporen anziehen und mit einem kurzen Dolchmesser anstelle eines fehlenden Schwertes gürteten. Eine Woche später zog Pesteil seine Klage zurück<sup>3)</sup>.

Von den geistigen Fähigkeiten Seignets, die nicht zu Unrecht herausgestellt worden waren, zeugt auch sein Traktat gegen die Widernatürlichkeit des Zölibats, seine an Papst Martin V. und das Konstanzer Konzil gerichtete *lamentacio humane nature adversus nicenam constitutionem interdicentem coniugatis sacerdotium, alegorice descripta per militem unum coniugatum, aequaliter literatum* (1417/18)<sup>4)</sup>. Die weiteren Stationen seiner brillianten Karriere führten ihn von einem mäßig befründeten Studenten in Avignon auch zu erheblichem Reichtum, bis er schließlich als Kanzler des *bon roi* René in der Provence starb, – man könnte sagen, die Bilderbuchkarriere eines Aufsteigers<sup>5)</sup>.

Der Eingriff Sigismunds zugunsten eines Mannes, mit dem er in Verbindung stand<sup>6)</sup>, – ob er wirklich so spontan erfolgte, wie die Behelfsutensilien es andeuten und wie es zumindest die Zeitgenossen empfunden haben, oder ob diese Unvollkommenheiten gerade eine perfekte Planung verbergen, sei dahingestellt – stellte zwar einen Verstoß gegen die Rechte des französischen Königs dar, dem nach dem Grundsatz *le Roy est empereur en son royaume* allein die Erhebung in den Adel zustand. Was hier jedoch von ihm mit drei Schwertschlägen vollzogen wurde, war gleichsam exemplarisch die extreme Raffung eines gemeinhin drei bis vier Generationen erfordernden Prozesses, in dem Studium und der Erwerb königlicher Ämter die wesentlichen Faktoren beim Aufstieg einer Familie waren, und der schließlich mit der Erhebung in den Adelsstand seinen krönenden Abschluß finden konnte. Der Erfolg Seignets, d. h. die erfolgreiche Umsetzung seiner im Studium erworbenen Fähigkeiten, wird noch deutlicher, wenn man berücksichtigt, daß insgesamt nur 6 von 139 ›baillis‹ und ›sénéchaux‹ in der Zeit von 1400–1418 Universitätsgrade besaßen, darunter drei später Geadelte und ein ›roturier‹<sup>7)</sup>.

Weniger spektakulär, aber durchaus vergleichbar, war wenige Jahre zuvor am Pariser Parlament ein weiterer Streit zwischen Adel und ›roture‹ um neu zu besetzende Ratsposten

3) Ibid. S. 66; vgl. CH.-M. DE LA RONCIÈRE, PH. CONTAMINE, R. DELORT, L'Europe au moyen âge. Documents expliqués, Bd. 3, Paris 1971, S. 10 ff. Daß ein König zwar Ritter aber keine Doctores machen könne und folglich der Doctor über dem Ritter stehe, fand zwar von diesem Vorfall abgeleitet, aber losgelöst vom historischen Ereignis, Eingang in die Exempel- und Predigtliteratur, s. Johannes Pauli, Schimpf und Ernst, hg. von J. BOLTE, Berlin 1924, Bd. 1, n. 106, S. 72 u. n. 98, S. 68 f., Bd. 2, S. 284. Für diesen Hinweis danke ich Klaus Schreiner (Bielefeld).

4) Text hg. von GRÉVY-PONS, S. 135 ff.

5) GRÉVY-PONS, S. 59 ff. u. DEMURGER, S. 292 f.

6) Die Urkunden Kaiser Sigismunds (1400–1437), hg. von W. ALTMANN, Regesta Imperii XI, Innsbruck 1896–1900, Bd. 1, S. 57 n. 988–9, Bd. 2, S. 27 n. 6404. Für diesen Hinweis danke ich Peter Johaneck (Münster).

7) Vgl. DEMURGER, S. 217 und 225 ff., s. v. Ailgembourse, Davy, de Bar, de Bourmont, Marchant, Seignet.

ausgetragen worden. Auch hier konnte der Adel mit seinem Argument, daß Adelige kraft ihres Adels bürgerlichen Kandidaten vorzuziehen seien, nicht durchdringen<sup>8)</sup>.

Der Sieg Seignets über Pesteil, des graduierten Juristen über den Ritter, fällt in eine Zeit, in der mehr und mehr Universitätsgrade, vor allem die juristischen, zum Schlüssel für berufliche Karrieren wurden. Zwar konnte Pesteil den Vorteil, den Seignet nach dem Ritterschlag ihm gegenüber hatte, für seine Person nicht ausgleichen. Die Gefahr aber, die, wie der Ausgang des Prozesses zeigt, durch Studium und Professionalisierung in Verbindung mit dem nach der Niederlage in Poitiers 1356 einsetzenden Niedergang der militärischen Bedeutung und Funktion des Adels für dessen gesellschaftliche Position entstanden war, wurde auch in den Reihen des Adels erkannt und man begann, sich darauf einzustellen.

So schreibt der Adlige Jean de Lannoy (1410–93), ein hoher Amtsträger des Burgunderherzogs Philipp des Guten und Mitglied seines Rats und dem Ludwigs XI., etwa 50 Jahre nach dem Seignet-Prozeß in seinen Instruktionen an seinen Sohn<sup>9)</sup>: *Ich bin nie in der Schule gewesen und konnte deshalb nichts lernen. Es vergeht kein Tag, an dem ich dieses nicht bereue und zwar besonders, wenn ich mit den anderen Mitgliedern im königlichen Rat bin und oft in dessen Gegenwart und ebenso in der des Herzogs. Ich kann nicht und wage es auch nicht, meine Meinung zu sagen, nachdem die Geistlichen, die Kleriker, die redegewandten Legisten und Historiker vor mir gesprochen haben, da ich nicht gewählt sprechen kann, und ich auch nichts anderes sagen kann, als daß Magister Jean oder Magister Pierre gut gesprochen haben.* Er empfahl schließlich seinem Sohn dringend, *les livres de éticque, yconomicque et politicque* zu lesen<sup>10)</sup>. Trotz dieses nach eigener Einschätzung nie behobenen Mangels einer fehlenden Ausbildung gehört dieser »Brief« gleichwohl zu den wichtigsten Texten zur Erziehung in dieser Zeit<sup>11)</sup>.

Wenn schließlich selbst erfahrene Männer, wie der Schwiegersohn Ludwigs XI., Pierre de Beaujeu, der nach dem Tode Ludwigs XI. de facto die Regentschaft für den noch unmündigen

8) E. MAUGIS, Histoire du parlement de Paris, de l'avènement des rois Valois à la mort d'Henri IV, Bd. 1, Paris 1914, S. 19.

9) B. DE LANNOY u. G. DANSART (Hrsg.), Jean de Lannoy le Bâtitteur, Paris 1937, S. 120: *... je considéroie ma simplese et petit sçavoir et que jamez n'avoye estet mis à escolle, par coy je ne sçavoie, ne pooye riens sçavoir, et sy congnoissois que ce temps pour moy est perdu et passé et ne se peult jamez recouvrer; par coy n'y véoie, ne attendoie aulcune remède, quant au latin, ne à l'estude. Dont n'est jour que je n'en aie ung merveilleux regret; et par espétial toutes les fois que je me treve, avoec les aultrez, au conseil du Roy et bien souvent en sa présence, et parellement de mon très redoubté signeur monseigneur le Duc de Bourgogne; et que e ne sçay, ne je n'ose dire mon oppinion, aprèz les clers éloquens légistes et ystoryens, qui devant moy ont parlé. Car je n'ay pas la manière, ne l'ordre de parler, et ne sçay aultre chose dire, fors que maistre Jehan, ou maistre Pière a bien dit et que je suis de son oppinion.*

10) Ibid. S. 147.

11) Zu Lannoy vgl. auch J. BARTIER, Légistes et gens de finances au XV<sup>e</sup> siècle. Les conseillers des ducs de Bourgogne Philippe le Bon et Charles le Téméraire. Acad. royale de Belgique. Classe des lettres et des sciences morales et politiques. Mémoires 50,2 u. 50,2<sup>bis</sup>, Brüssel 1955–57, Bd. 1, S. 71; J. HEXTER, The Education of the Aristocracy in the Renaissance, in: The Journal of Modern History 22 (1950), S. 13 ff.

Karl VIII. führte, bei den Verhandlungen mit den Beratern Maximilians zum Frieden von Arras 1482 den König um Unterstützung durch einen erfahrenen Juristen, *homme de robe longue*, der sich auf diese *matieres de grand poids* verstünde, bitten mußte<sup>12)</sup>, macht dies einerseits deutlich, wie sehr juristischer Sachverstand, dessen Grundlagen im allgemeinen in den Universitätsstudien gelegt wurden, unentbehrlich geworden war, und unterstreicht andererseits die enormen Möglichkeiten, die für diejenigen bestanden, die in der Lage waren, Studien und Universitätsgrade vorzuweisen<sup>13)</sup>.

Die Termini »Studium« und »Karriere« im Titel dieser Untersuchung bezeichnen eine höchst komplexe Realität, deren Erfassung den Historiker vor erhebliche Schwierigkeiten stellt. Die eingangs zitierten Beispiele sollten das Problem deutlich machen, um das es hier geht, aber auch die quellenbedingten Grenzen zeigen, vor denen wir bei der Behandlung des Themas stehen. Inwieweit nämlich durch Studium Professionalisierung, also eine höhere Eignung zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten, gewonnen wurde, d. h. inwiefern sich die Amtsführung, die Qualität der Verwaltung, des königlichen Rats oder anderer Institutionen veränderten, welche Auswirkungen die Tatsache hatte, daß ein graduerter Jurist einen des Lesens und Schreibens unkundigen Adligen im Amt eines »bailli« oder »sénéchal« ablöste, welche Folgen ganz generell das Eindringen von Universitätsabsolventen in alle Bereiche des öffentlichen Lebens, des Rechts und der Verwaltung hatte, sind Fragen, die sich nicht oder höchstens für einen Einzelfall beantworten lassen<sup>14)</sup>. Was die Quellen im allgemeinen enthalten, sind Informationen über Universitätsgrade und – dies häufig genug nur allzu lückenhaft – einzelne Stufen einer beruflichen Tätigkeit, die allerdings durchaus einer Karriere im heutigen Wortsinn gleichzusetzen sind.

Drei weitere teils methodisch, teils durch die Überlieferung bedingte Schwierigkeiten unseres Themas seien nicht verschwiegen. Zum einen basieren unsere Ausführungen über das Studium königlicher Amtsträger und dessen Bedeutung für eine Karriere in königlichen Ämtern im wesentlichen auf nachgewiesenen Universitätsgraden. Dabei darf nicht übersehen werden, daß viele Studien ohne Grad abgeschlossen wurden und daß mithin Graduierungserfolg nicht als Regel angesehen werden kann<sup>15)</sup>. Schließlich werden auch Studien der Artes aufgrund ihres geringen Ansehens häufig nicht erwähnt<sup>16)</sup>. Wenn wir auch in etwa sicher sein können, daß die in den Quellen genannten Universitätsgrade wirklich zu Recht getragen wurden, so wissen wir häufig nichts über die Studieninhalte, die Intensität und die Qualität des Studiums, die zu ihrem Erwerb geführt haben. Denn durchaus nicht alle Universitätsgrade wurden durch seriöses und

12) BARTIER, S. 71 Anm. 4.

13) Zur Frage der mangelnden Bildung beim Adel s. Anm. 86.

14) Vgl. J. VERGER, *Les universités au moyen âge*. Coll. SUP, Paris 1973, S. 148f.

15) R. CHR. SCHWINGES, *Pauperes an deutschen Universitäten des 15. Jahrhunderts*, in: ZHF 8 (1981), S. 303.

16) J. VERGER, *Remarques sur l'enseignement des arts dans les universités du Midi à la fin du moyen âge*, in: AM 91 (1979), S. 368 u. passim.

gemäß den Statuten durchgeführtes Studium erworben. In Orange wurden licence- und Doktordiplome ohne vorausgegangenes Studium sogar verkauft. Am Ende unseres Untersuchungszeitraumes 1503 folgte Avignon diesem vorher stark kritisierten Beispiel und legte billigere Examenstarife für Durchgangsstudenten fest<sup>17)</sup>. Das materielle Interesse der Professoren an den fälligen Gebühren erleichterte auf diese Weise vielerorts den Studenten das Studium und den Erwerb der Grade<sup>18)</sup>. Dem nicht gerade seltenen Betrug<sup>19)</sup> bei der Vergabe von Graden versuchte die Universität und auch der König mit immer neuen Verordnungen über Mindestanforderungen einen Riegel vorzuschieben<sup>20)</sup>. Den generellen Mißstand und die Unzufriedenheit mit der Situation brachte der Parlamentsrat von Bordeaux, Guillaume Benedicti, am Ende des 15. Jahrhunderts auf die Formel *asini sicut equi et muli doctorantur*<sup>21)</sup>. Einem von dieser Feststellung her möglicherweise zu formulierenden Einwand, daß deshalb die Erfassung von Graden anstelle des Studiums einen kaum zu korrigierenden methodischen Mangel darstellt, kann insofern begegnet werden, als oft die Universitätsgrade allein kein ausreichendes Eingangskriterium waren und die Herkunft der Grade durchaus eine Rolle spielte<sup>22)</sup>. Auf den *degrez ... acquis sans grand' estude*<sup>23)</sup> dürfte kaum eine erfolgreiche Karriere aufzubauen gewesen sein.

Daneben gibt es eine Reihe anderer und meist unbekannter Faktoren, wie Studiendauer<sup>24)</sup>, Studienort<sup>25)</sup> und Studienortswechsel, der auch als Qualitätsmerkmal für ein Studium gelten

17) J. VERGER, *Le coût des grades: Droits et frais d'examen dans les universités du Midi de la France au moyen âge*, in: *The Economic and Material Frame of the Mediaeval University*, hg. von A. L. GABRIEL, *Texts and Studies in the History of Medieval Education* 15, Notre Dame, Indiana 1977, S. 29. Das Problem der *doctores bullati* sei zumindest erwähnt, *ibid.* u. Anm. 43.

18) VERGER, *Les universités*, S. 135; DERS., *Les universités françaises au XV<sup>e</sup> siècle: crise et tentatives de réforme*, in: *Cahiers d'histoire* 21 (1976), S. 44.

19) Vgl. auch zum Beginn des 16. Jhdts. J. DEWALD, *The Formation of a Provincial Nobility. The Magistrates of the Parlement of Rouen, 1499–1610*, Princeton 1980, S. 26.

20) Z. B. C. E. BULAEUS, *Historia Universitatis Parisiensis*, Bd. 5, Paris 1670, S. 646 ff.: Strengere Prüfungsbedingungen für Baccalare (1461); *Ordonnances des rois de France de la troisième race, recueillies par ordre chronologique*, hg. v. E. DE LAURIÈRE u. a., Bde. 1–21, Paris 1723–1849 (im Folg. Zit. als Ord. + Bd.zahl), XX, S. 266 n. 32 (1490).

21) CH. SAMARAN, *Les étudiants de l'université de Cahors à la fin du XV<sup>e</sup> siècle, d'après un document inédit*, in: *AM* 22 (1910), S. 350f. Seine Vorwürfe gelten auch besonders dem Adel; zum Verkauf von Doktorhüten, *ibid.* S. 352.

22) *En université renommée*, Ord. XX, S. 266 n. 32 (1490), ist eine immer wiederkehrende Formulierung bei der Festlegung von Qualifikationskriterien.

23) *Ibid.*

24) Zwar kennen wir aus den Statuten die entsprechenden Regelungen (vgl. z. B. J. VERGER, *Noblesse et savoir: étudiants nobles aux universités d'Avignon, Cahors, Montpellier et Toulouse (fin XIV<sup>e</sup> siècle)*, in: *La noblesse au moyen âge XI<sup>e</sup>–XV<sup>e</sup> siècles. Essais à la mémoire de ROBERT BOUTRUCHE*, hg. von PH. CONTAMINE, Paris 1976, S. 308f.), doch wissen wir über deren Einhaltung wenig.

25) Der Versuch von H. MILLET, *Les chanoines du chapitre cathédral de Laon 1272–1412*. *Collection de l'Ecole française de Rome* 56, Rom 1982, S. 96 ff., den Studienort der Kanoniker von Laon zu ermitteln, zeigt die großen Schwierigkeiten, die hier bestehen.

konnte<sup>26)</sup>, Unterbrechungen des Studiums sowie schließlich die sehr unterschiedlichen Studienbedingungen an den einzelnen Universitäten<sup>27)</sup>, die sich auf die Qualität<sup>28)</sup> des Studiums ausgewirkt haben dürften.

Noch gravierender ist allerdings das Faktum, daß wir häufig nichts über die Universitätsgrade von Amtsträgern wissen, ohne daß jedoch die fehlende Erwähnung eines Grades unbedingt auf sein Nichtvorhandensein deuten muß. Dies dürfte neben der hohen Geistlichkeit besonders auch für den Adel gelten, da z. B. i. a. weder bei Bischöfen noch bei Rittern zu diesen Bezeichnungen ein akademischer Grad hinzugesetzt wird. Häufig sind es nur Prozeßakten, Amtseide oder andere in Zusammenhang mit der Einführung oder dem Anspruch auf ein Amt ausgestellte Schriftstücke, die entsprechende Angaben enthalten<sup>29)</sup>. Auch die *rotuli* der Universitäten lassen sich aus Prozeßakten um wertvolles Namenmaterial ergänzen. So enthalten etwa die Akten der »*prévôté*« von Orléans die Namen und Grade von 166 Studenten, von denen nur 23 aus den universitären Quellen bekannt sind<sup>30)</sup>.

Wie schwierig es ist, aus dem überlieferten Quellenmaterial verlässliche Aussagen über den Grad der Durchdringung einzelner Institutionen mit Graduierten zu gewinnen, sei an einigen Beispielen verdeutlicht. So ergibt die Auswertung einer Zufallsstichprobe von 89 Mitgliedern des Pariser Parlaments (ca. 13%) in den Jahren 1345–1454, für die Françoise Autrand<sup>31)</sup> ein sehr sorgfältig gearbeitetes biographisches Repertorium vorgelegt hat, daß für nur 37 (42%) Universitätsgrade nachweisbar sind, wobei von 24 unter ihnen (10 Laien und 14 Kleriker) die

26) S. etwa die Selbstdarstellung in einem Prozeß um das Amt eines »*lieutenant général*«, E. MAUGIS, *Recherches sur les transformations du régime politique et social de la ville d'Amiens des origines de la commune à la fin du XVI<sup>e</sup> siècle*, Thèse, Paris 1906, S. 32 Anm. 2. Vgl. auch R. FÉDOU, *Les hommes de loi lyonnais à la fin du moyen âge. Etude sur les origines de la classe de robe*, Lyon 1964, S. 308.

27) So ist z. B. an den Universitäten im Süden Frankreichs das Studium der Artes keine unabdingbare Voraussetzung für ein Studium in den höheren Fakultäten, cf. J. VERGER, *Remarques*, S. 370.

28) Vgl. J. VERGER, *Tendances actuelles de la recherche sur l'histoire de l'éducation en France au moyen âge (XII<sup>e</sup>–XV<sup>e</sup> siècles)*, in: *Histoire de l'éducation* 6 (1980), S. 21.

29) Aus dieser Praxis, daß häufig Universitätsgrade nicht »geführt« werden, ist allerdings nicht ableitbar, daß sie ohne oder nur von geringer Bedeutung für den sozialen Status waren. Vielmehr können sie in verschiedenen Zusammenhängen von unterschiedlicher Bedeutung sein und dementsprechend genannt oder nicht genannt werden, bzw. als selbstverständlich gelten. S. auch J. BALDWIN, *Studium et regnum: The Penetration of University Personnel into French and English Administration at the Turn of the Twelfth and Thirteenth Centuries*, in: *REI* 44 (1976), S. 201. Die dort zitierte Satire von 1180 geißelt allerdings entgegen der Auffassung des Verf. das Führen des Magister-Grades durch einen Esel. Vgl. DEMURGER, S. 248f.; R. DELACHENAL, *Histoire des avocats au parlement de Paris 1300–1600*, Paris 1885, S. 7f. Zu den Möglichkeiten, die Grade von Bischöfen zu ermitteln, vgl. die Ausführungen von H. DIENER in diesem Band S. 351 u. Anm. 33.

30) G. LAVERGNE, *Quelques étudiants en l'étude et université d'Orléans (juin 1412–juin 1414)*, in: *Bulletin philologique et historique* (1940), S. 137ff.

31) Es handelt sich um den Anfang eines alphabetischen prosopographischen Katalogs der Mitglieder des Pariser Parlaments (A – Boucher), bisher allein fertiggestellt als Anhang ihrer Thèse d'état: *Naissance d'un grand corps de l'Etat. Les gens du Parlement de Paris 1345–1454*, 6 Bde., Univ. Paris I, 1978. Die gekürzte gedruckte Fassung (Paris 1981) enthält diesen Katalog nicht.

Amtszeiten ins 15. Jahrhundert fallen, während bei 36 der 52 nicht mit Titeln nachweisbaren Parlamentsmitgliedern die Amtszeiten vor 1400 liegen. Da jedoch, wie die Verfasserin annimmt, wohl alle Parlamentarier Graduierte waren<sup>32)</sup>, dürfte sich hinter diesen Zahlen lediglich ein Quellenproblem und nicht ein Anstieg der Graduierten unter den Mitgliedern des Parlaments, also eine zunehmende Professionalisierung im 15. Jahrhundert, verbergen<sup>33)</sup>. Für die Advokaten im Parlament wird man ebenfalls eine obligatorische Graduierung annehmen dürfen. G. Dupont-Ferrier konnte allerdings nur bei knapp 30 der von ihm aufgefundenen 542 Advokaten an der ›cours du trésor‹ zwischen 1401 und 1515 einen Grad nachweisen<sup>34)</sup>.

Der 1978 vorgelegte 671 Namen umfassende prosopographische Katalog der ›notaires et secrétaires du roi‹ von 1461–1515, eines gut dotierten, sehr wichtigen und begehrten Amtes<sup>35)</sup>, weist lediglich für 40 einen akademischen Grad nach, davon 27 ›licenciés en lois‹ und 3 Doctoren, sowie außerdem drei Sekretäre, die ohne einen Grad zu erreichen in Paris und Orléans studiert hatten<sup>36)</sup>. Obwohl für dieses Amt kein Grad erforderlich war<sup>37)</sup>, so dürfte doch auch hier die Zahl der studierten und graduierten Amtsinhaber höher gelegen haben, wie aus anderen von den Verfassern übersehenen Quellen hervorgeht<sup>38)</sup>.

Noch mehr als die Grade, die sich allerdings häufig unter der nicht eindeutig zuordenbaren Bezeichnung *maistre* oder *magister* verbergen<sup>39)</sup>, entziehen sich unserer Kenntnis aber die

32) Ebenso A. VIALA, *Le parlement de Toulouse et l'administration royale laïque 1420–1525 environ*, Toulouse 1953, Bd. 1, S. 121 u. 169; dagegen geht B. QUILLIET, *Les corps d'officiers de la prévôté et vicomté de Paris et de l'Île-de-France, de la fin de la guerre de cent ans au début des guerres de religion: étude sociale*, Thèse Lille 1982, Bd. 2, S. 796, von der Annahme auch nichtgraduierter Parlamentsräte aus; vgl. die Erwähnung eines solchen Falls (1464) bei E. GLASSON, *Les examens d'entrée dans l'ancienne magistrature*, in: *Revue du Palais* 1 (1897), S. 34.

33) QUILLIET, S. 796, konstatiert anhand der Listen von Maugis einen Rückgang der graduierten Parlamentarier von Karl VII. bis Franz I. Daraus zieht er den Schluß, daß das Führen der Grade abgenommen habe, in dem Maße wie sie an Häufigkeit zugenommen hätten. Dieses für die ›licence‹ zu beobachtende Phänomen gilt aber nicht für das Doktorat.

34) G. DUPONT-FERRIER, *Les avocats à la Cour du Trésor de 1401–1515*, in: *BEC* 97 (1936), S. 7. Für seine Feststellung, daß die ›licence‹ für jeden Advokaten am Parlament Bedingung war, gibt er allerdings keinen Beleg.

35) FÉDOU, *Les hommes*, S. 424f.

36) A. LAPEYRE und R. SCHEURER, *Les notaires et secrétaires du roi sous les règnes de Louis XI, Charles VIII et Louis XII (1461–1515). Notices personnelles et généalogies*. Coll. de docs. inédits sur l'histoire de France, Bde. 1–2, Paris 1978.

37) Vgl. QUILLIET, S. 793.

38) Einige Beispiele: n. 189, *Damel* ist ›licencié‹, s. VIALA, Bd. 2, s. v.; n. 531, 73 und 188, *Macé Picot*, *Henry Bohier* und *Jean Damont* sind ›maistre‹, s. G. DUPONT-FERRIER, *Gallia Regia ou Etat des officiers royaux des bailliages et des sénéchaussées de 1328 à 1515*, Bde. I–VI und *Table des matières*, Paris 1942–1966, Bd. IV, n. 15398, 15399 u. 15672, S. 131 u. 168.

39) B. GUENÉE, *Tribunaux et gens de justice dans le bailliage de Senlis à la fin du moyen âge (vers 1380–vers 1550)*, Thèse, Strasbourg 1963, S. 188; FÉDOU, *Les hommes*, S. 428; J. R. STRAYER, *Les gens de justice du Languedoc sous Philippe le Bel*, Toulouse 1970, S. 27; MILLET, S. 87.

Studien, die ohne Erwerbung eines Grades beendet wurden<sup>40)</sup>, wobei aber auch schon die bloße Tatsache, daß jemand eine bestimmte Zeit studiert hat, für den Erwerb eines Amtes förderlich gewesen sein könnte.

Die Erforschung der *histoire extérieure* der Universitäten, um einen Terminus von Stelling-Michaud<sup>41)</sup> zu benutzen, weist für Frankreich noch erhebliche Lücken auf. Die ältere universitätsgeschichtliche Literatur hat diese Fragen gar nicht oder nur am Rande behandelt. Bisher liegen lediglich einige wenige regional- oder lokalgeschichtliche Arbeiten vor, in denen unser Thema behandelt oder wenigstens berücksichtigt wird. Neben den Thèses von Guinée (1963) über die ›gens de justice‹ des ›bailliage‹ Senlis, über die ›hommes de loi lyonnais‹ von Fédou (1964) oder von Quilliet (1982) über die ›corps d'officiers de la prévôté‹ Paris<sup>42)</sup> sind lediglich noch einige neuere Stadtgeschichten zu nennen, wie die von Chevalier<sup>43)</sup> über Tours (1974), Favreau<sup>44)</sup> über Poitiers (1978), Desportes<sup>45)</sup> über Reims (1979), Rigaudière<sup>46)</sup> über St.-Flour (1982) oder Billot<sup>47)</sup> über Chartres (1980), wo diese Fragen für den städtischen Bereich behandelt werden<sup>48)</sup>.

Einigermaßen verlässliche statistische Aussagen über königliche Amtsträger in bestimmten Funktionen sind nur in seltenen Fällen möglich, da die vorliegenden Listen königlicher Amtsträger, etwa die der Gallia Regia von Petit-Dutaillis<sup>49)</sup> zum einen lückenhaft sind<sup>50)</sup> und zum anderen häufig die Universitätsgrade nicht aufführen. Prosopographische Arbeiten zu

40) Vgl. VERGER, *Tendances*, S. 18.

41) S. STELLING-MICHAUD, *L'Histoire des universités au moyen âge et à la renaissance au cours des vingt-cinq derniers années*, in: XI<sup>e</sup> Congrès International des Sciences Historiques, Rapports Bd. I, Stockholm 1960, S. 127.

42) S. Anm. 39, 26 und 32.

43) BERNARD CHEVALIER, *Tours ville royale (1356–1520). Origine et développement d'une capitale à la fin du Moyen Age*, Louvain/Paris 1975 (etwas verkürzt gegenüber der Reproduktion der Thèse, Lille 1974).

44) R. FAVREAU, *La ville de Poitiers à la fin du moyen âge. Une capitale régionale*, 2 Bde., Poitiers 1978.

45) P. DESPORTES, *Reims et les Rémois aux XIII<sup>e</sup> et XIV<sup>e</sup> siècles*, Paris 1979.

46) A. RIGAUDIÈRE, *Saint-Flour, ville d'Auvergne au bas moyen âge. Etude d'histoire administrative et financière*, 2 Bde., Paris 1982.

47) CL. BILLOT, *Chartres aux 14<sup>e</sup> et 15<sup>e</sup> siècles. Une ville et son plat pays*; Thèse d'Etat, Paris VIII 1980 (maschsr.).

48) Die umfangliche Literatur zu den ›officiers royaux‹ geht auf die Frage ihrer universitären Ausbildung oft nicht oder nur am Rande ein. C. STOCKER, *Offices and Officers in the Parliament of Paris 1483–1515*, Ph. D. Cornell 1965, Ann Arbor 1966 (maschsr.), S. VII schließt die Behandlung der *intellectual formation* von vornherein aus. Eher beiläufig behandelt bei J. DEWALD, *The Formation of a Provincial Nobility. The Magistrates of the Parlement of Rouen, 1499–1610*, Princeton 1980. Etwas besser ist die Rolle der Graduierten in geistlichen Karrieren untersucht; vgl. H. MILLET (wie Anm. 25; mit weiterer Lit.) u. J.-J. DESPONT, *Origines sociales et géographiques et formation intellectuelle de l'épiscopat aquitain (1378–1500)*, in: *Actes du 104<sup>e</sup> congrès national des sociétés savantes*. Bordeaux 1979, Bd. 2, Paris 1980, S. 43.

49) S. Anm. 38.

50) Vgl. dazu etwa DEMURGER (wie Anm. 1).



bestimmten Studentenpopulationen liegen nicht vor<sup>51</sup>). So bleiben wir bei unseren Ausführungen auf Einzelbeispiele angewiesen, wobei wir allerdings glauben, daß die im Folgenden herausgestellten ihnen innewohnenden Tendenzen unter angemessener Berücksichtigung möglicher regionaler Unterschiede, wie etwa des Nord-Süd-Gegensatzes, und bei Differenzierung in der zeitlichen Entwicklung, die während der hier behandelten 100 Jahre durchaus Einschnitte kennt, für ganz Frankreich Gültigkeit haben dürften.

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts konnte man in Frankreich an sieben Universitäten studieren, Paris, Montpellier, Orléans, Angers, Toulouse, Avignon und Cahors, wobei hier Avignon, das von vielen Studenten im Süden Frankreichs besucht wurde, mitgezählt wird. In Grenoble und Orange scheint zu diesem Zeitpunkt kein reguläres Studium möglich gewesen zu sein<sup>52</sup>). Eine Vorstellung von der Zahl der Studierenden vermitteln die für Paris, Angers, Avignon, Montpellier, Orléans und Toulouse aus dem Jahre 1403 überlieferten Supplikenrotuli, in denen allerdings die medizinische und die Artistenfakultät in Montpellier fehlen. Sie enthalten die Namen von ca. 4500 Magistern und Studenten<sup>53</sup>). Verger konnte bei seinen Untersuchungen noch die Namen von ca. 600 weiteren ermitteln, so daß die Zahl der erfaßten Magister und Scholaren im Jahre 1403 sich auf 5151 erhöhte<sup>54</sup>), wobei diese Zahl allerdings lediglich einen Annäherungswert an die Gesamtzahl der Universitätsangehörigen darstellt, da Laien und Mitglieder der Bettelorden, um nur die größten Gruppen zu nennen, fehlen. Mit Aix, Dôle, Poitiers, Caen, Bordeaux, Valence, Nantes und Bourges wurden in den Jahren 1409–1463 noch acht weitere Universitäten gegründet<sup>55</sup>). Über die Entwicklung der Studentenzahlen läßt sich zwar nichts Genaueres sagen, da in Frankreich vor dem 16. Jahrhundert fast keine Matrikeln vorliegen<sup>56</sup>). Eine Ausnahme bilden die Matrikeln von Avignon, die ab 1430 erhalten sind<sup>57</sup>). Aber selbst wenn, wie in Paris, die Gesamtzahl der Studenten im 15. Jahrhundert zu stagnieren scheint, und die durch die Auswirkungen des 100jährigen Krieges hervorgerufene allgemeine Unsicherheit und Krise nicht ohne Auswirkung auf die Universitäten und das Niveau des Studienbetriebs<sup>58</sup>) sowie die Studentenzahlen geblieben sein dürften, so zeugen doch diese Neugründungen vor allem auch von dem Bedarf, den einzelne Landesfürsten, wie etwa die

51) Vgl. Premier livre des procureurs de la nation germanique de l'ancienne université d'Orléans 1444–1546. Teil 2: H. DE RIDDER-SYMOENS, D. ILLMER und C. M. RIDDERIKHOFF, Biographie des étudiants, Bde. 1–2, Leiden 1978–1980.

52) RASHDALL, Bd. 2, S. 115ff.; S. GUENÉE, Bibliographie de l'histoire des universités françaises des origines à la révolution. Bd. 2: d'Aix-en-Provence à Valence et académies protestantes, Paris 1978. Vgl. J. VERGER, Le recrutement géographique des universités françaises au début du XV<sup>e</sup> siècle d'après les suppliques de 1403, in: MAH 82 (1970), S. 857ff.

53) VERGER, Le recrutement, S. 857ff. Für Cahors liegt kein rotulus vor, *ibid.* S. 871.

54) *Ibid.* S. 870.

55) J. LE GOFF, La conception française de l'université à l'époque de la renaissance, in: Les universités européennes du XIV<sup>e</sup> au XVIII<sup>e</sup> siècle. Aspects et Problèmes. Actes du Coll. internat. à l'occasion du VI<sup>e</sup> centenaire de l'université Jagellone de Cracovie, Genf 1967, S. 94.

56) VERGER, Tendances, S. 16.

57) VERGER, Remarques, S. 357.

58) Zum Niedergang der Universitäten im 15. Jahrhundert, *ibid.* S. 379.

Herzöge der Bretagne, des Berry, Burgunds oder der Provence nach eigenen Studien hatten. Trotz der insgesamt geringen Zahl der Studierenden an diesen Universitäten hatten diese Neugründungen einen im Verhältnis nicht unerheblichen Anstieg auch der zur Verfügung stehenden Graduierten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zur Folge, auf die der König und andere Hoheitsträger zurückgreifen konnten. Allerdings blieben die Chancen der Graduierten, im Dienst der hohen Lehensfürsten Karriere zu machen, verglichen mit dem königlichen Dienst, ungleich geringer, nicht zuletzt deshalb, weil nur sehr viel weniger Positionen zu besetzen waren<sup>59)</sup>. Schließlich darf auch nicht unerwähnt bleiben, daß die Universitäten keineswegs die einzigen Bildungsstätten darstellten<sup>60)</sup>, so daß die außeruniversitäre Bildung zumindest so lange wichtig blieb, wie Universitätsgrade noch keine unabdingbaren Voraussetzungen für die Übernahme eines königlichen Amtes bildeten.

Einige zentrale Fragen unseres Themas sollen im Folgenden etwas eingehender behandelt werden. Wer studierte auf diesen Universitäten und welche Absichten und Erwartungen wurden mit einem Studium verknüpft? Was wurde studiert und welche Grade wurden erworben? Wie wirkte sich ein Studium und der Abschluß mit einem Universitätsgrad auf den Beruf und die mögliche Karriere eines Einzelnen sowie den sozialen Status einer Familie aus?

Die Frage, wer im 15. Jahrhundert in Frankreich die Universität besuchte, ist nicht einfach zu beantworten, selbst wenn man einmal außer Acht läßt, daß sich auch innerhalb dieses langen Zeitraums einige Wandlungen vollzogen haben. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Universitäten dürften zudem nicht unbeträchtlich gewesen sein. Für die Universität Poitiers sprach Favreau von einem *recrutement étroit* und einem *accès jalousement gardé*. Wo es sich nachweisen läßt, kamen die Studenten aus wohlhabenden Familien<sup>61)</sup>. Ähnliches stellte Fédou in seiner Untersuchung über Lyon fest, wo fast alle bekannten Studenten dieser Stadt aus begüterttem Hause kamen, – angesichts der Tatsache, daß ein Studium erhebliche Mittel erforderte, kein überraschendes Ergebnis. Die Kosten des Studiums seines Sohnes wurden von einem Lyoneser Bürger auf 30 bis 50 Pfund pro Jahr veranschlagt. Dies entsprach in etwa dem Kapitalwert eines kleinen Hauses oder dem zweieinhalb- bis vierfachen Arbeitslohn eines Handwerkers in einem Jahr. Angesichts der mit dem Studium verbundenen Erwartung auf eine brillante Karriere war man jedoch bereit, erhebliche finanzielle Opfer auf sich zu nehmen<sup>62)</sup>. Generell dürfte der Zugang zur Universität bis zum Ende des Mittelalters noch verhältnismäßig offen gewesen sein. Allerdings dürfte es auch hier zwischen den verschiedenen Universitäten sowie innerhalb der Universitäten zwischen den einzelnen Fakultäten starke Unterschiede gegeben haben. Besonders an der Artistenfakultät war wohl der Anteil der *pauperes* besonders hoch<sup>63)</sup>.

59) VERGER, *Les universités*, S. 152.

60) VERGER, *Tendances*, S. 14f.

61) FAVREAU, *Aspects de l'université de Poitiers au XV<sup>e</sup> siècle*, in: *Bull. de la Soc. des Antiquaires de l'Ouest* 4. ser. 5 (1959), S. 67 u. 41.

62) FÉDOU, *Les hommes*, S. 300ff. u. 174f.

63) *The Economic and Material Frame of the Mediaeval University*, hg. von A. L. GABRIEL, (wie Anm. 17), S. 61; VERGER, *Tendances*, S. 16f.

Eine der Besonderheiten mittelalterlichen Studiums sind die häufigen Unterbrechungen. Diese Unterbrechungen nach dem Baccalareat, die sich in vielen Karrieren nachweisen lassen, haben ihren Grund auch zumeist in dem Zwang, genügend Geld zu verdienen, um die ›licence‹ zu erwerben<sup>64</sup>). Die verhältnismäßig geringe Zahl von mit dem Doktorgrad abgeschlossenen Studien – in Avignon etwa bei den Studenten des Rechts zwischen 1430 und 1478 3% – erklärt sich ebenso hauptsächlich aus den damit verbundenen Kosten<sup>65</sup>). So betragen etwa die Gebühren in Toulouse und Avignon für das Baccalardiplom ein Siebenunddreißigstel bzw. ein Zwanzigstel des Doktordiploms. Das Doktordiplom entsprach dabei etwa dem Einkommen eines Handwerkers in einem halben bzw. einem ganzen Jahr<sup>66</sup>). Die Unterbrechungen zwischen ›licence‹ und Doktorat nahmen aus diesen Gründen bisweilen erhebliche Ausmaße an, bei einem Bürger aus Lyon 19 Jahre<sup>67</sup>). Angesichts der Schwierigkeiten der Studenten, die enormen Kosten für die ›licence‹ oder das Doktorat aufzubringen, wurden zuweilen auch gezielt die Gebühren gesenkt. Andererseits sind die Kosten jedoch auch Indiz für die soziale Bedeutung der Grade und von daher für den, der sie hat aufbringen können, ein wichtiger Faktor für weiteren sozialen Aufstieg<sup>68</sup>). Daß die Kosten<sup>69</sup>) für die Grade auch in vielen Fällen ein sicher unüberbrückbares Zugangshindernis für sozial schwache Studenten darstellten und selektiv wirken mußten, liegt auf der Hand. So dürfte zumindest der Zugang zur ›licence‹ und zum Doktorat einer starken sozial definierten Selektion unterlegen haben, obwohl natürlich auch hier spektakuläre Ausnahmen zu finden sind. Eine solche Ausnahme ist Nicolas de Baye, ein Mann unfreier Herkunft, dessen Vater Lohgerber war, und der es zum ›bachelier en décret‹ und zum ›licencié en droit civil‹ brachte und schließlich 1417 ›conseiller‹ des Pariser Parlaments wurde. Unter ca. 4000 königlichen Amtsträgern der ›prévôté‹ Paris in den Jahren 1436–1560 konnte nur noch ein vergleichbarer Fall gefunden werden, nämlich Sébastien de Ribeyrolles, der zu Anfang des 16. Jahrhunderts als Sohn eines freien Bauern das Amt des ›général des monnaies‹ erlangen konnte<sup>70</sup>).

Vor allem in kleineren Städten, aus denen sehr wenige Studenten kamen, konnte das Studium zum sozialen Ereignis werden, wie etwa im Falle von Martin Chabot aus Chinon. Neben seiner Heimatstadt Chinon zahlten auch das benachbarte Loches und schließlich auch

64) FÉDOU, *Les hommes*, S. 301.

65) *Ibid.* S. 302 u. J. VERGER, *Le rôle social de l'université d'Avignon au XV<sup>e</sup> siècle*, in: *Bibliothèque d'humanisme et renaissance. Travaux et documents* 33 (1971), S. 490.

66) VERGER, *Le coût*, S. 24.

67) FÉDOU, *Les hommes*, S. 302 Anm. 49.

68) VERGER, *Le coût*, S. 29f.

69) Zum Problem der Kosten zuletzt J. PAQUET, *Coût des études, pauvreté et labeur: Fonctions et métiers d'étudiants au moyen âge*, in: *History of Universities* 2 (1982), S. 15–52; vgl. DEWALD, S. 132ff. mit Beispiel für den Verzicht auf den Erwerb eines Grades wegen der Kosten. Vgl. auch H. DE RIDDER-SYMOENS, *La vie et l'organisation matérielle de l'ancienne université d'Orléans*, in: *The Economic and Material Frame of the Mediaeval University* (wie oben Anm. 17), S. 44f.

70) S. AUTRAND (1978), Bd. 6, S. 81; QUILLIET, S. 177.

Tours 20 écus als Zuschuß für seine ›maîtrise‹ in Theologie (1446)<sup>71</sup>). Dieses Studium, das Chabot mit dem Doktorgrad abschloß, brachte ihm ein Kanonikat in St. Martin in Tours und eine angesehene Position in der Stadt. 1468 schließlich wurde er zum Delegierten der Geistlichkeit der Stadt Tours auf den Generalständen gewählt<sup>72</sup>). Neben städtischer finanzieller Unterstützung finden wir auch Fälle außerfamiliärer privater Förderung der kostspieligen Studien<sup>73</sup>). Der prozentuale Anteil der Studenten an der städtischen Bevölkerung blieb gemeinhin gleichwohl klein, ja ging zum Teil in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts gegenüber der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts noch zurück. Aus der im Vergleich zu Chinon wesentlich bedeutenderen Stadt St.-Flour, dem Sitz eines Bischofs und des ›bailli des ›bailliage‹ Montagnes d'Auvergne, sind im Jahre 1403 lediglich 13 Magister und Studenten an Universitäten nachweisbar, wozu noch aus dem übrigen Gebiet der Diözese 34 weitere kamen. 29 davon gingen nach Toulouse und nur vier in den Norden, davon drei nach Orléans und einer nach Paris<sup>74</sup>). Doch seien die finanziellen Aspekte nicht überbetont. Denn auch Städte wie Tours, dessen Bürger in der Mehrzahl kein Interesse an einem Universitätsstudium ihrer Söhne zeigten und auch die eigene städtische Schule<sup>75</sup>) kurz nach ihrer Gründung in den 1430iger Jahren eingehen ließen, da sich unter 3000 Familien keine hundert fanden, die ihre Kinder zur Schule schicken wollten<sup>76</sup>), dürften nicht allein dastehen. Ganz entgegengesetzt war die Motivation der Stadt Poitiers. Unter den vielfältigen Gründen der Stadt, die zur Gründung der Universität Poitiers 1431/32, die auch finanziell wesentlich aus den Mitteln der Stadt getragen wurde, führten, stand nicht zuletzt der Wunsch, eine eigene Universität zur Ausbildung ihrer Kinder zu besitzen, denen auf diese Weise vielversprechende Karrieren geöffnet werden sollten<sup>77</sup>). Der gewünschte Erfolg blieb nicht aus, was sich auch bei prosopographischen Untersuchungen einzelner Familien verifizieren läßt<sup>78</sup>).

71) CHEVALIER, S. 206.

72) Vgl. N. BULST, Die französischen Generalstände von 1468 und 1484. Prosopographische Untersuchungen zu den Delegierten. PHS, Bonn 1986.

73) VIALA, Bd. 1, S. 156f.; M. DE MIANVILLE, Etudiants dunois, in: Bulletin de la Société dunoise 16 (1932), S. 33.

74) RIGAUDIÈRE, Bd. 1, S. 394f.

75) Eine moderne Darstellung des mittelalterlichen französischen Schulsystems steht noch aus. An Einzelstudien vgl. etwa P. DESPORTES, L'enseignement à Reims aux XIII<sup>e</sup> et XIV<sup>e</sup> siècles, in: Actes du 95<sup>e</sup> congrès national des sociétés savantes. Sect. phil. et hist. Reims 1970, Bd. 1, Paris 1975, S. 107ff. und G. VIARD, Aux origines du collège de Langres: Notes sur les écoles de la ville de 1413 à 1547, in: Bull. de la société historique et archéologique de Langres 17 (1979), S. 197ff. Eine entsprechende Arbeit über das 16. Jhd. von G. HUPPERT ist im Erscheinen begriffen. Vgl. PH. ARIÈS, L'enfant et la vie familiale sous l'ancien régime, Paris 1960, S. 143ff.

76) CHEVALIER, S. 206f. und 556f.

77) R. FAVREAU, L'université de Poitiers et la société poitevine à la fin du moyen âge, in: The Universities in the Late Middle Ages, hg. von J. IJSEWIJN u. J. PAQUET, Leuven 1978, S. 549ff. u. DERS., La ville, Bd. 1, S. 289ff.

78) R. FAVREAU, Une famille bourgeoise de Poitiers, les Claveuriers (XV<sup>e</sup>–début XVI<sup>e</sup> siècle), Thèse 3<sup>e</sup> cycle, Paris 1964 (maschschr.), S. 189.

Aber es gibt nicht nur das echte Studium, an das sich gewisse Erwartungen des einzelnen, seiner Familie oder gar einer größeren Gemeinschaft knüpfen. Da der Status des Studenten bzw. des Universitätsmitglieds auch mit finanziellen Vorteilen wie Steuerbefreiung und rechtlicher Zuordnung zur besonderen Gerichtsbarkeit der Universität sowie mit weiteren Sonderrechten, die sich zum Teil zu Lasten der Bürger auswirkten<sup>79)</sup>, verbunden war, suchten viele, zu diesem Zweck diesen Status zu erwerben oder trotz Beendigung der eigentlichen Studien zu behalten. Angesichts des schon geschilderten diskontinuierlichen Verlaufs vieler Studien dürften auch bei den Zeitgenossen viele Fälle strittig gewesen sein. Neben dem Amtsträger, der gleichzeitig zur Erwerbung eines höheren Grades sein Studium fortsetzte<sup>80)</sup>, gab es eine wohl sehr große Zahl falscher Studenten<sup>81)</sup>. Vor allem in den Reihen der Geistlichkeit ist diese Pseudo-Scholarität anzutreffen<sup>82)</sup>. Die hierüber entstehenden rechtlichen und fiskalischen Konflikte sind zahllos, so daß auch die Generalstände von 1484 eine entsprechende Beschwerde in ihr *«cahier de doléances»* aufgenommen haben<sup>83)</sup>. Einen unmittelbaren Niederschlag fand diese Forderung etwa in dem Privileg Karls VIII. für Condom von 1485, wo ausdrücklich nur die wahren Studenten, die auch am Universitätsort sich aufhielten, *sans fraude pour degre et science acquerir*, von der Besteuerung befreit sein sollten<sup>84)</sup>.

Neben den Söhnen des Stadtbürgertums war auch der Adel auf den Universitäten präsent und zwar in einer Stärke, die etwa seinem zahlenmäßigen Anteil an der Gesamtbevölkerung entsprach. Berücksichtigt man allerdings, daß die Studenten des dritten Standes vorwiegend einer zahlenmäßig sehr viel kleineren Mittel- und Oberschicht entstammten und somit ihr prozentualer Anteil sich wesentlich erhöhte, so deutet dies doch auf ein geringeres Interesse und wohl auch Bedürfnis am Studium in den Kreisen des Adels<sup>85)</sup>. Es ist allerdings kaum möglich, hier zu konkreten Aussagen zu kommen, da offen bleiben muß, inwieweit die häufig

79) Aus der Fülle königlicher Ordonnanzen zur Befreiung von finanziellen Lasten für die *vrais escolliers, estudians et residans en université*. Zur Unterbindung von Mißbräuchen, etwa der Übertragung von Besitz an Studenten zwecks Steuerhinterziehung oder zur Definition der anzuerkennenden *scholarité* seien genannt: Ord. VII, S. 77f. (1396), IX, S. 709 (1407), XIV, S. 245 n. 22 (1452), XVI, S. 432f. (1465), XVII, S. XVIIff., XVIII, S. 24f. n. 11 (1474), XXI, S. 112 und 221ff. (1498 u. 1499). Zu den innerstädtischen Konflikten vgl. J. PUGET, *L'université de Toulouse aux XIV<sup>e</sup> et XV<sup>e</sup> siècles*, in: AM 41–42 (1929–30), S. 351ff. R. CAILLET, *L'université d'Avignon et sa faculté des droits au moyen âge (1303–1503)*, Thèse, Paris 1907, S. 54f.; CH. DUPILLE, *Les enragés du XV<sup>e</sup> siècle. Les étudiants au moyen âge*, Paris 1969, passim.

80) Vgl. A. BOSSUAT, *Le bailliage royal de Montferrand 1425–1556*, Paris 1957, S. 120 u. Gallia Regia, Bd. IV, n. 15765 S. 185.

81) VERGER, *Les universités françaises*, S. 52ff.

82) FAVREAU, *Aspects*, S. 43 u. DERS., *L'université*, S. 560f.

83) Jean Masselin, *Journal des Etats Généraux de France tenus à Tours en 1484 sous le règne de Charles VIII*, hg. von A. BERNIER, CDHistFr, Paris 1835, S. 689f.

84) Bibliothèque Nationale, fonds Chappée XXII<sup>13</sup>.

85) VERGER, *Les universités*, S. 153; DERS., *Noblesse*, S. 305f.

anzutreffenden Klagen über die mangelnde Bildung des Adels verallgemeinerbar sind<sup>86</sup>). Eindeutig ist jedoch, wie schon die eingangs erörterten Beispiele gezeigt haben, daß der Adel es immer schwerer hatte, sich auf angestammten Positionen gegenüber auf Universitätsgraden basierenden Qualifikationen zu behaupten. Bei der Auseinandersetzung zwischen Adelsprinzip und Bildungsprinzip<sup>87</sup>) gerät das Adelsprinzip zunehmend ins Hintertreffen, selbst wenn Adel ein wichtiges und bisweilen sogar das wichtigste Kriterium bei der Vergabe von Ämtern oder Pfründen bleibt. Entsprechende Ausnahmeregelungen für den Adel sind ein sicheres Zeichen für den Verlust einer Fülle ererbter Vorrechte<sup>88</sup>).

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Adel und drittem Stand, der die unterschiedliche Einstellung zum Studium dokumentiert, wird auch sichtbar, wenn man die Studienfrequenz in einzelnen Familien untersucht. In den Listen stehen die Namen der Adligen meist vereinzelt – im Gegensatz zu Familien des dritten Standes, von denen oft mehrere Mitglieder gleichzeitig studieren –, was von Verger glaubhaft dahingehend interpretiert wurde, daß es sich hier um jüngere Söhne, arme Verwandte u. ä. handelt, die in erster Linie für geistliche Karrieren vorbereitet werden sollten<sup>89</sup>). Die auch für hohe weltliche Karrieren notwendige Ausbildung und Bildung wird offensichtlich im allgemeinen nicht auf der Universität erworben<sup>90</sup>). So finden sich unter den 79 Delegierten des Adels auf den Generalständen von 1484<sup>91</sup>) zwar 19, die entweder ein hohes königliches Amt innehatten, gehabt hatten oder kurz danach bekommen

86) HEXTER, S. 9f., vgl. D. BITTON, *The French Nobility in Crisis. 1560–1640*. Stanford 1969, S. 139f. u. 35. Als Statuskriterium bleibt das Studium beim Adel auch in neueren Arbeiten meist unberücksichtigt, so etwa bei J. B. WOOD, *The Nobility of the Election of Bayeux 1463–1666. Continuity through Change*, Princeton 1980. Einige Beispiele ritterlicher Advokaten: G. DUPONT-FERRIER, *Nouvelle série d'études sur les institutions financières de la France à la fin du moyen âge*. Bd. 4: *Les origines et le premier siècle de la cour du trésor*, Paris 1933, S. 101. L. D'ALAUZIER, *Etudiants à l'université de Toulouse originaires de la région de Figeac*, in: Pierre de Fermat. Toulouse et sa région. Actes du XXI<sup>e</sup> congrès d'études régionales, Toulouse 1965, Toulouse 1966, S. 169ff. (6 Adlige unter 29 Studenten zwischen 1440 und 1499).

87) H. HEIMPEL, *Das deutsche fünfzehnte Jahrhundert in Krise und Beharrung*, in: *Die Welt des Konstanzer Konzils*, VuF 9, Konstanz 1965, S. 17ff. und 21ff.

88) DESPORTES, *L'enseignement*, S. 121f.; *L'ordonnance cabochienne (26–27 mai 1413)*, hg. von A. COVILLE, Paris 1891, S. 89 (Vorzug des Adels bei gleicher Qualifikation bei Besetzung von Ämtern); DUPILLE, S. 79; vgl. R. J. WEBER, *Noblesse de robe*, in: HRG 3, (1981), Sp. 1020; MANSI, *Venedig 1767*, Sp. 164; Ord. XXI, S. 179 (1499): Reduktion der obligatorischen Studienzeiten für Adlige; *Chartularium universitatis parisiensis*, hg. von H. DENIFLE u. A. CHATELAIN, Paris 1897, Bd. 4, S. 734f. A. MANCA-AMAT DE VALLOMBROSA, *Histoire de l'Hôtel-le-roi*, Thèse, Paris 1907, S. 17ff. u. 26: zur Ernennung des einzigen nichtadligen »*prévôt de l'hôtel*«, der sich aber auch als »*docteur ès droits*« nicht halten konnte; GLASSON, S. 34.

89) VERGER, *Noblesse*, S. 294ff., bes. 299f.

90) Vgl. DUPILLE, S. 79: außerhalb der Universitäten erworbene Bildung hoher Adliger wird Universitätsgraden gleichgestellt (Anfang 15. Jhd.).

91) N. BULST, *Vers les états modernes: le tiers état aux Etats généraux de Tours en 1484*, in: *Représentation et vouloir politiques. Autour des Etats généraux de 1614*, hg. von R. CHARTIER u. D. RICHEL, Paris 1982, S. 12f. u. DERS., *Die französischen Generalstände*.

sollten – unter ihnen auch ein so bedeutender Mann und großer Redner wie Philippe Pot, der »grand sénéchal« von Burgund, von dem wir wissen, daß er Latein sprach und den sein Epitaph als *Aeneas facie, Tullius eloquio* rühmt<sup>92)</sup> – aber nur ein einziger graduerter Adliger: Sire Robert de Foville, »licencié en lois«, »lieutenant général« des »gouverneur« von Orléans. De Foville nimmt jedoch eine Sonderstellung ein, da sein Adel möglicherweise falsch war und seine Wahl durch die Adligen des »gouvernement« Orléans sicher auf Betreiben des Herzogs von Orléans erfolgte, der sich von ihm die Stützung seiner Position gegenüber seinen politischen Gegnern, den Beaujeu, versprach, die sich ihrerseits auf Leute wie Philippe Pot stützen konnten. Der einzige graduierte Ritter findet sich unter den Delegierten des dritten Standes, ein »licencié en lois«, der als »receveur général de finances« ein hoher königlicher Amtsträger gewesen war<sup>93)</sup>. In signifikanter Weise ist unter diesem Aspekt die Vertretung des dritten Standes anders zusammengesetzt<sup>94)</sup>.

Die Studienpolitik im dritten Stand unterscheidet sich deutlich von der des Adels. Wenn man einmal die materiellen Erwägungen beiseite läßt, die nicht selten gegen das Studium mehrerer Söhne gesprochen haben dürften, so sind vereinfacht vor allem zwei verschiedene Konzeptionen entsprechend dem Beruf des Vaters zu erkennen. Einmal ist dies die Strategie, die etwa bei den reichen Kaufleuten von Châteaudun zu beobachten ist, die ihre ältesten Söhne in Orléans studieren ließen, während die jüngeren den väterlichen Handel oder das Geschäft übernehmen sollten<sup>95)</sup>. Auf der anderen Seite gibt es Familien, besonders Juristenfamilien, deren Kinder über mehrere Generationen hinweg durch das Studium auf eine juristische Laufbahn im königlichen Dienst oder auf den geistlichen Stand vorbereitet werden sollten. Die Familie d'Aurillac aus Lyon, die sich wohl auf einen Notar zurückführen läßt, sei als Beispiel aufgeführt. In der ersten Generation studierten drei Brüder, von denen einer Geistlicher wurde. In der zweiten Generation erwarb der einzige überlebende Sohn einen Grad und in der dritten dessen beide Söhne, von denen wieder einer Geistlicher wurde. In der vierten Generation erlosch die Familie mit dem einzigen Sohn, der als Student der Rechte in Pavia starb<sup>96)</sup>. Selbst in dieser Dichte ist dies kein Sonderfall<sup>97)</sup>. Eine gewisse Ausnahme stellt wohl aber die Familie Claveurier aus Poitiers dar. Maurice I. Claveurier, der entscheidenden Anteil bei der Gründung der Universität Poitiers hatte, ließ vier seiner sechs Söhne studieren. Einer von ihnen wurde Geistlicher. Die übrigen erwarben königliche Ämter und häuften Seigneurien, also adligen

92) BARTIER, S. 71 Anm. 1; vgl. H. BOUGHARD, Philippe Pot et la démocratie aux Etats Généraux de 1484, in: *Annales de Bourgogne* 22 (1950), S. 33–40; HEXTER, S. 13.

93) Guillaume de Nèves, Delegierter der »sénéchaussée« Beaucaire.

94) S. Anm. 188.

95) DE MIANVILLE, S. 33f.

96) FÉDOU, *Les hommes*, S. 170f.

97) Vgl. etwa die Familie Mercier in St.-Flour: M. BOUDET, L'hôtel du consulat de Saint-Flour, ses maîtres et la bourgeoisie sanfloraine au moyen âge, in: *Bull. hist. et scientifique de l'Auvergne* 2 (1894), S. 190ff., RIGAUDIÈRE, S. 399 u. passim; oder die Familie Quierlavoine: R. BARET, *Les »Quierlavoine«*. Famille du Maine et de l'Anjou (XIV<sup>e</sup>–XVII<sup>e</sup> s.), in: *La Province du Maine* 3<sup>e</sup> sér. 7 (1967), S. 55ff.

Grundbesitz, an. Die drei Söhne von Maurice II. Claveurier studierten ebenfalls. Einer wurde Nachfolger seines Onkel im Amt des Unterkantors im Domkapitel von Poitiers. Die übrigen folgten dem Beispiel ihrer Onkel<sup>98)</sup>. Doch finden sich zahllose Fälle, wo mehrere Brüder oder Vettern studierten, Universitätsgrade erwarben und eine juristische Karriere im königlichen Dienst einschlugen bzw. in geistlichen Ämtern reüssierten<sup>99)</sup>.

Die Erforschung des Studienverlaufs und des Studienerfolgs steht noch vor vielen ungelösten Fragen<sup>100)</sup>. Ganz allgemein kann jedoch festgestellt werden, daß nur eine Minorität das Studium mit Graden abschloß. Wichtig für unsere Fragestellungen ist in erster Linie das Rechtsstudium, das mehr und mehr im Verlauf des 15. Jahrhunderts zur entscheidenden Eingangsvoraussetzung für den königlichen Dienst wurde. Ein erfolgreiches Studium der Artes war hierfür vielfach eine Erfolgsgewähr<sup>101)</sup>. Gleichwohl blieb die Zahl der Absolventen mit dem für eine Karriere ausschlaggebenden Grad der ›licence‹ vergleichsweise klein. Für Avignon, wo allein mit Hilfe der Matrikeln eine derartige Berechnung möglich ist, schlossen in den Jahren 1430–1478 35% der Rechtsstudenten mit dem Grad eines ›bachelier‹ ab, während nur 6–8% die ›licence‹ erreichten, also die Qualifikation, die am wichtigsten für eine Karriere im königlichen Dienst im 15. Jahrhundert wurde. Nur 3% erhielten den Doktorgrad<sup>102)</sup>. Gegenüber dem 14. und beginnenden 15. Jahrhundert ist ein deutlicher Rückgang beim Studium des kanonischen Rechts zu beobachten<sup>103)</sup>, der sich auch auf die im Dienst der Kirche tätigen Juristen und den am Gewohnheitsrecht orientierten Norden Frankreichs erstreckte. So konnte Desportes für Reims eine Laizierung des hohen juristischen Personals des Domkapitels nachweisen. Ämter, die innerhalb derselben Familie im 14. Jahrhundert Kleriker innegehabt hatten, wurden im 15. Jahrhundert von Laien bekleidet, die römisches Recht und nicht mehr kanonisches Recht studiert hatten<sup>104)</sup>. In ähnlicher Weise gewann auch die Zahl der ›licenciés en lois‹ in geistlichen Gremien die Mehrheit<sup>105)</sup>. Ein Grund für diese Entwicklung dürfte nicht zuletzt darin zu suchen sein, daß einerseits parallel zum römischen Recht auch kanonisches

98) FAVREAU, *La ville*, S. 599 (Généalogie); DERS., *L'université*, S. 552; DERS., *Aspects*, S. 60; DERS., *Une famille*, passim.

99) Vgl. BILLOT, S. 740; FÉDOU, *Les hommes*, S. 169 ff.

100) L. BROCKLISS, *Patterns of Attendance at the University of Paris, 1400–1800*, in: *The Historical Journal* 21 (1978), S. 505 ff.; M.-H. JULLIEN DE POMMEROL, *La nation de Touraine à l'ancienne Université d'Orléans*, in: *Annales de Bretagne et des Pays de l'Ouest* 87 (1980), S. 475.

101) Vgl. J. VERGER, *Prosopographie et cursus universitaires*, in: *Medieval Lives and the Historian. Studies in Medieval Prosopography*, hg. von N. BULST u. J.-PH. GENET, Kalamazoo 1986.

102) VERGER, *Noblesse*, S. 308 Anm. 1; DERS., *Le rôle*, S. 490; DERS., *Remarques*, S. 373 f.; JULLIEN DE POMMEROL, S. 475 f.

103) GUENÉE, *Tribunaux*, S. 418 f.; VIALA, Bd. 1, S. 242; RIGAUDIÈRE, S. 398 ff.

104) DESPORTES, *Reims*, S. 625 ff.

105) MILLET, S. 90 ff.; E. DERONNE, *Les origines des chanoines de Notre-Dame de Paris de 1450 à 1550*, in: *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 18 (1971), S. 27; DESPONT, S. 43; anders J.-L. GAZZANIGA, *L'église du Midi à la fin du règne de Charles VII (1444–1461). D'après la jurisprudence du Parlement de Toulouse*, Paris 1976, S. 65 f.



Recht studiert wurde und daß andererseits auch die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse zunehmend durch praktische Ausbildung ergänzt werden mußten<sup>106)</sup>.

Kommen wir nun zur Karriere. Welche Absichten wurden mit einem Studium verfolgt, welche Möglichkeiten eröffneten sich für den Graduierten?

Die eingangs zitierten Beispiele, der Prozeß von Seignet und die Ratschläge de Lannoys an seinen Sohn, machen deutlich, daß es offenbar keine fixierten Qualitätskriterien zur Ausübung eines bestimmten Amtes gab. Zwar schien Seignet in den Augen seines Prozeßgegners besser als ›général des aides‹ für ein hohes Amt in der Finanzverwaltung geeignet zu sein<sup>107)</sup>, doch ist in diesem Amt unter 83 Amtsträgern von 1355–1420 nur ein einziger als ›maître‹ bezeichneter Amtsinhaber nachgewiesen, der 1411 eingesetzt wurde. Erst danach stieg die Zahl der Graduierten unter den ›généraux des finances‹ merklich an. Unter den 63 weiteren Amtsträgern bis 1483 waren 14 ›maîtres‹<sup>108)</sup>.

Verhältnismäßig lange dauerte es, ehe im 15. Jahrhundert das Studium und bestimmte Grade als erforderliche Eingangskriterien für verschiedene Ämter rechtlich in den königlichen Ordonnanzen festgelegt wurde. Dies ist um so auffälliger, da es andererseits an detaillierten Vorschriften, die andere Merkmale betrafen, wie zum Beispiel das Verbot, aus dem zukünftigen Amtsbereich gebürtig zu sein oder familiäre Bindungen dort zu haben, den Ausschluß von Klerikern von bestimmten Ämtern, das Verbot der Ämterhäufung verbunden mit der Residenzpflicht u. ä. durchaus nicht fehlte<sup>109)</sup>. Die in den Ordonnanzen und anderen Texten genannten Qualifikationskriterien definieren meist nur relativ vage und formelhaft die geforderte theoretische und praktische Eignung für ein Amt. Eine Ordonnanz Karls VI. von 1401 bestimmte, daß die ›généraux des finances‹ *sages, Preudeshommes, diligens et experts en ce fait* sein müßten<sup>110)</sup>. Nach dem Text der dem König abgerufenen und bald widerrufenen ›ordonnance cabochienne‹ sollen die ›conseillers‹ des Parlaments oder der ›chambre des comptes‹ und anderer vergleichbarer Institutionen *gens notables, de bonne prudence et grant science* sowie *experts en ce fait de justice et des coutumes* sein. Den *non convenables ou prouffitables* droht Entfernung aus dem Amt<sup>111)</sup>. Die ›prévôts‹, ›baillis‹ und ›sénéchaux‹ und andere Amtsträger der Judikatur sollen *notables, saiges et experts et cognoissans ou fait de justice*

106) Vgl. QUILLIET, S. 850 Anm. 311; DEWALD, S. 27; vgl. auch die Bemerkungen von Herrn TRUSEN im Protokoll zu dieser Tagung (Nr. 253, S. 78).

107) DEMURGER, S. 217.

108) G. DUPONT-FERRIER, *Etudes sur les institutions financières de la France à la fin du moyen âge*. Bd. 1: *Les élections et leur personnel*, Paris 1930, S. 237ff. u. n. 89, S. 171 (fehlerhafte Aufstellung). Selbst wenn die Quellenlage das Verhältnis der Graduierten vor und nach 1420 verzerrt (vgl. oben Anm. 31), so dürfte die in den Zahlen enthaltene Entwicklungstendenz hier durchaus der Realität entsprechen.

109) F. AUTRAND, *Offices et officiers royaux en France sous Charles VI*, in: RH 242 (1969), S. 336f.

110) Ord. VIII, S. 411, vgl. 412.

111) L'ordonnance cabochienne, S. 96; vgl. dazu A. COVILLE, *Les cabochiens et l'ordonnance de 1413*, Paris 1888, S. 224ff.

sein<sup>112</sup>). Die ›lieutenants‹ dieser Amtsträger sollen der Ordonnanz von 1454 entsprechend *preud'hommes idoines et suffisans* sein<sup>113</sup>). Nach einer städtischen Verordnung aus Tours von 1461 mußte ein ›procureur‹ *souffisant pour ce faire* sein, während das Notariat auch für Kaufleute und Handwerker geöffnet wird, vorausgesetzt, sie können lesen und schreiben<sup>114</sup>). Die Fähigkeit, zu lesen und zu schreiben, war auch im Kaufmannsmilieu keineswegs selbstverständlich. Selbst ein Großkaufmann wie Jacques Coeur, der Mitglied des königlichen Rats von Karl VII. wurde, hatte keine Schule besucht und wird als *sine litteris* bezeichnet<sup>115</sup>).

Es wäre allerdings falsch, aus diesen Texten schließen zu wollen, daß auch de facto Universitätsgrade nicht gefordert wurden. In einigen Ämtern, wie dem Parlament, wird dies gewohnheitsrechtlich ohnehin der Fall gewesen sein. Aber auch in weniger wichtigen Funktionen dürften allmählich solche Eingangskriterien im Verständnis der Zeitgenossen mehr und mehr mit Graduierung gleichgesetzt worden sein.

Die Gleichsetzung solcher Formeln mit Graden wird besonders deutlich in Ernennungsurkunden von Amtsträgern. So wird in einem solchen Text von 1414 *maistre Jehan Le Picart, licencié en loys*, der zum ›conseiller‹ an der ›cour du trésor‹ ernannt wurde, als *plain du sens, loyauté, souffissance et bonne diligence* gelobt. 1476 wird der in dasselbe Amt eingesetzte *maistre Pierre du Vivier, bachelier en loix* wegen seiner *sens, souffissance, lictérature, preudhommie et bonne diligence* herausgestellt<sup>116</sup>). Außer bei Prozessen, wo ebenfalls die professionelle Eignung Gegenstand der Verhandlung war, oder in solchen Ernennungsurkunden, wurden auch bei der Übertragung spezieller Aufgaben Grade und besondere Fähigkeiten angesprochen: So zum Beispiel die *bonnes mœurs, vertus, sens et littérature* von Louis Picot, ›bailli‹ von Melun (1493), ein ›licencié en loix, ›notaire et secrétaire du roi‹<sup>117</sup>). Von einem anderen ›notaire et secrétaire‹, Thibaut de Caigneux, ›maître es arts‹ ›licencié en décret‹, 1468 ein geistlicher Delegierter der Stadt Beauvais, wo er Kanoniker des Kathedrankapitels war, wurde die Eignung für eine Gesandtschaft zum König von Dänemark mit dem Hinweis begründet, daß er *bien entendu et enlangaigié* (1455) sei<sup>118</sup>).

Parallel zu diesen formelhaften Qualifikationskriterien wurden auch Negativkriterien formuliert, die den Zugang von Nichtgeeigneten zu Ämtern verhindern sollten. Eine Ordon-

112) Ibid. S. 98, vgl. S. 116f. u. 4; DUPONT-FERRIER, *Etudes*, Bd. 1, S. 171; AUTRAND, *Offices*, S. 313.

113) Ord. XIV, S. 305 n. 87, vgl. S. 304 n. 83.

114) CHEVALIER, S. 167 u. 172.

115) PH. CONTAMINE, *L'écrit et l'oral en France à la fin du moyen âge. Note sur l'«alphabétisme» de l'encadrement militaire*, in: *Histoire comparée de l'administration (IV<sup>e</sup>-XVIII<sup>e</sup> siècles)*, hg. von W. PARAVICINI u. K. F. WERNER, Beihefte der Francia 9, München 1980, S. 103f.

116) G. DUPONT-FERRIER, *Le personnel de la cour du Trésor (1390-1520)*, in: ABSHF 72 (1935), S. 273 n. 133, S. 279 n. 139; vgl. S. 267 n. 124 (1463); vgl. DERS., *Nouvelle série*, Bd. IV, S. 54 n. 69; vgl. die Einsetzung des *maistre Jean Poisson*, Delegierter des ›bailliage‹ Cotentin auf den Generalständen von 1484, in das Amt eines ›avocat‹ (1484), die fast in denselben formelhaften Worten erfolgte, *Archives Nationales JJ 1039 n. 24*; vgl. *Gallia Regia*, Bd. II, S. 222, n. 7282; BULST, *Die französischen Generalstände*.

117) *Gallia Regia*, Bd. IV, S. 131 n. 15398.

118) LAPEYRE/SCHEURER, S. 75f.

nanz von 1452 kritisierte, daß in einigen bäuerlichen Châtellenien Richter in ihr Amt gekommen waren, die *ne sont pas experts ne congnoissans en telles matieres, ainçois sont les aucuns, simples gens mechaniques*<sup>119)</sup>. Solchen Verboten entsprachen Klagen über Amtsinhaber, vor allem in niederen Chargen, die nicht über eine ausreichende Qualifikation verfügten, ja bisweilen nicht einmal lesen oder schreiben konnten<sup>120)</sup>. Solche Zustände, die als Mißstände empfunden wurden, waren Anlaß zu scharfer Kritik auf der Generalständeversammlung von 1484 und wurden dem König in ihrem ›cahier de doléances‹ vorgehalten. Der König wurde darin aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß das Vollzugspersonal der Jusitz, die ›sergents‹ lesen und schreiben können mußte. Für die *offices royaux de judicature* wurde erneut gefordert, sie nur mit *gens experts et de bonne preudommie* zu besetzen. Es gehe nicht an, die *offices des esleuz*, die *gens de littérature* erforderten, mit *gens non lettrez et non experts* zu besetzen<sup>121)</sup>. Studien und Grade wurden allerdings nicht erwähnt.

In seiner Antwort verwies Karl VIII. bezüglich der ›sergents‹ lediglich auf die schon bestehenden Ordonnanzen, auf deren Einhaltung man dringen werde. Befriedigender allerdings fiel die Antwort auf dieselbe Forderung im ›cahier‹ des Languedoc aus, wo zugesichert wurde, daß nur ›sergents‹ *de bonne renommée, sachant lire et escrire* eingesetzt werden dürften<sup>122)</sup>. Die beiden anderen Forderungen wurden ebenso vage mit Hinweis auf Ordonnanzen Karls VII., wonach nur *notables et bons personnages* eingesetzt werden dürften<sup>123)</sup>, beschrieben. Erst von Karls Nachfolger, Ludwig XII., wurde 1490 eine die ›sergents‹ betreffende Regelung getroffen, in der neben dem Verbot, zuviele ›sergents‹ einzusetzen, festgelegt wurde, daß sie unter den *plus apparens, gens de bien, sachant lire et escrire*<sup>124)</sup> ausgewählt werden mußten. Im Abstand von wenigen Jahren, 1499 und 1507, wurden diese Vorschriften erneuert. Wesentlich schneller hatte das Parlament von Toulouse auf diese Forderung der Generalstände reagiert. Schon 1485 ließ es jeden königlichen ›sergent‹ aus dem Amt entfernen, der nicht diese Minimalvoraussetzungen nachweisen konnte<sup>125)</sup>. Für das Amt des ›prévôt‹ sollten nach der Ordonnanz von 1493 nur *gens lectrés ou bons costumiers, bien famés et renommés* infrage kommen<sup>126)</sup>. In einem anderen Bereich scheinen vorher konkretere Ordonnanzen, die Graduierung zur Pflicht machten, erlassen worden zu sein. Ohne daß dies heute verifizierbar wäre, berief sich ein Advokat 1446/47 in seinem Plädoyer auf eine königliche

119) Ord. XIV, S. 241; vgl. GUENÉE, S. 331.

120) GUENÉE, S. 331 f., 186 f., 281 Anm. 34.

121) MASSELIN, S. 691, 682, vgl. 683; vgl. QUILLIET, S. 171.

122) P. DE CASENEUVE, *Le franc-alleu de la province de Languedoc établi et defendu*, Paris 21645, Teil 2, S. 55.

123) MASSELIN, S. 706 u. 709.

124) Ord. XX, S. 277 n. 93, vgl. S. 279 n. 103.

125) Ord. XXI, S. 188 n. 54; ISAMBERT, *Recueil général des anciennes lois françaises*, Bd. 11 (1483–1514), Paris 1827, S. 348 f., 509 n. 216; vgl. GUENÉE, S. 213 f.; QUILLIET, S. 173; VIALA, Bd. 1, S. 244 f.

126) Ord. XX, S. 401 n. 65.

Ordonnanz, die festgelegt habe, daß die beiden ›conseillers sur le fait de la justice‹ an der ›cour du trésor‹ Graduierte sein mußten<sup>127)</sup>.

Ähnliches gilt wohl auch für das Parlament. Ein Mittel, die fehlende Graduierung hier wie dort auszugleichen, war ein königlicher Dispens. Ob allerdings ein solcher Dispens den Nachteil fehlender Graduierung immer ausgleichen konnte, ist fraglich. 1464 drückte Ludwig XI. wohl gegen den ausdrücklichen Widerspruch des Parlaments, das an der fehlenden Graduierung Anstoß nahm, einen favorisierten Parlamentsrat durch. Allerdings bezog sich der Dispens lediglich auf die fehlende Graduierung und beließ dem Parlament – formal zumindest – die Möglichkeit der Ablehnung wegen mangelnder Fähigkeiten für das angestrebte Amt. Anscheinend war jedoch der Widerspruch des Königs erfolgreich<sup>128)</sup>.

In der schon erwähnten Ordonnanz von 1490 wurden auch zum ersten Mal Studien und Grade als Qualifikationskriterien erwähnt. Angesichts der Tatsache, daß mit wertlosen, also nicht aufgrund eines ernsthaften Studiums erworbenen Graden, Notare das Amt eines Advokaten erlangt haben, wurde bestimmt, daß in Zukunft kein Notar ohne ein Studium von mindestens fünf Jahren an einer seriösen Universität, wofür auch ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden mußte – bestimmte Grade wurden nicht genannt –, Advokat werden konnte<sup>129)</sup>. Eine ähnliche, ebenfalls gegen die Notare gerichtete Entscheidung, die aber gleichwohl auch Zulassungskriterien definierte, traf 1495 das Parlament von Toulouse, wonach Notare sowie andere ungebildete Leute vom ›conseil‹ des Gerichtshofs des ›sénéchal‹ des Rouergue ausgeschlossen bleiben sollten, sofern sie kein ernsthaftes fünfjähriges Studium nachweisen könnten<sup>130)</sup>. In der 1499 im Anschluß an eine Notabelnversammlung erlassenen Ordonnanz Ludwigs XII. über die Justiz und die Polizei wurden zum erstenmal verbindlich bestimmte Grade als Mindestqualifikationen festgelegt. Danach mußten die ›lieutenants généraux‹ der ›baillis‹ und ›sénéchaux‹ sowie Richter den Grad eines Doktor oder eines Lizentiaten in einem der beiden Rechte von einer renommierten Universität haben<sup>131)</sup>. Gleichzeitig wurden in einem anschließenden Paragraphen die obligatorischen Grade der ›lieutenants généraux‹ noch weiter aufgewertet. Karl VIII. und auch Ludwig XII. selbst hatten in früheren Ordonnanzen den ›lieutenants généraux‹ ein Viertel der Einkünfte ihrer jeweiligen ›baillis‹, ›sénéchaux‹, ›juges‹ und ›prévôts‹ zuerkannt, falls diese sich nicht in ihrem Amtsbezirk aufhielten. Ludwig XII. modifizierte nun diese Ordonnanz dahingehend, daß nur solche ›baillis‹ usw. von der Minderung ihrer Einkünfte ausgenommen werden sollten, die sich sowohl in ihren Amtsbezirken aufhielten, als auch darüberhinaus noch *lettrez et graduez* seien<sup>132)</sup>. Die

127) DUPONT-FERRIER, Nouvelle série, Bd. IV, S. 51 Anm. 116–118.

128) JEHAN PAPON, Recueil d'arrestz notables des courtz souveraines de France, Paris 1566, liv. 2 tit. 9, fol. 139v–140r. MAUGIS, Histoire, Bd. 3, S. 105. Vgl. GLASSON, S. 34 (unkorrekt unter Berufung auf Papon) und danach QUILLIET, S. 231 Anm. 93.

129) Ord. XX, S. 266 n. 32.

130) VIALA, Bd. 1 S. 511 f. (*gens indoctes*).

131) Ord. XXI, S. 186 n. 48.

132) Ibid. S. 187 n. 49, vgl. Ord. XX, S. 403 f. n. 75 (1493).

gegenüber dem Anstieg der Graduierten schwächer werdende Position der nicht graduierten Adligen, aus deren Kreisen die ›baillivs‹ und ›sénéchaux‹ sich überwiegend rekrutierten, wird hier sehr deutlich, zumal hier ohnehin eine bisher schon bestehende Norm nur verbindlich fixiert wurde. Denn 1486 hatte der König einem nobilitierten Kaufmann bei der Übernahme des Amtes eines ›lieutenant général‹ von Amiens wegen fehlender Grade Dispens erteilt. Dieser Dispens sicherte dem als nicht *gradué ne lettré* Angegriffenen sein Amt. Sein Nachfolger allerdings war wieder ein ›licencié en lois‹<sup>133)</sup>.

Für die königlichen Advokaten bestanden sicher seit langem ebenfalls bindende Vorschriften über ihre Graduierung, d. h. die obligatorische ›licence en droit‹. Ordonnanzen, die dies festlegen, finden sich allerdings erst im 16. Jahrhundert, und zwar jeweils auch nur für bestimmte Jurisdiktionsbereiche<sup>134)</sup>. Doch ist festzuhalten, daß selbst beim Fehlen entsprechender Bestimmungen ein durch Universitätsstudium geschulter, vor allem juristischer Sachverstand sich de facto im Verlauf des 15. Jahrhunderts und vor allem in der zweiten Hälfte als immer notwendiger für den Erwerb von Ämtern erwies. Dabei ist nicht zu vergessen, was auch aus den Ordonnanzen deutlich geworden war, daß neben den Graden auch die praktische Befähigung für ein Amt immer entscheidend war. Der Nachweis der praktischen Befähigung unterlag jedoch parallel zum Wandel der Bedeutung der Studien und Grade ebenfalls Veränderungen. Zwar bestimmte schon die ›ordonnance cabochienne‹ zu Beginn des Jahrhunderts, daß ein Gremium zur Überprüfung der Eignung der Mitglieder des Parlaments, der ›chambre des comptes‹ und anderer vergleichbarer Institutionen eingesetzt werden sollte. Unfähige Amtsträger sollten entfernt und generell für amtsunfähig erklärt werden<sup>135)</sup>. Eine fortdauernde Prüfungs- und Überprüfungspraxis wurde jedoch nicht gefordert. In dem Maße aber, wie die Zahl der graduierten Amtsanwärter anstieg, scheint ein solches Prüfungssystem, das auch die Überprüfung des Werts der Universitätsgrade mit einschloß, festere Formen angenommen zu haben und gegen Ende des 15. Jahrhunderts und zu Beginn des 16. Jahrhunderts zunehmend Verbreitung gefunden zu haben und zum festen Brauch geworden zu sein<sup>136)</sup>. Die Überprüfung der Eignung aller vom König neu eingesetzter Parlamentspräsidenten und Parlamentsräte durch eine spezielle Kommission wurde in der Ordonnanz von 1499 verbindlich vorgeschrieben und zu Anfang des 16. Jahrhunderts finden sich Nachweise solcher Überprüfungen<sup>137)</sup>.

133) E. MAUGIS, *Essai sur le recrutement et les attributions des principaux offices du siège du bailliage d'Amiens de 1300 à 1460*, Thèse, Paris 1906, S. 13 f.; *Gallia Regia*, Bd. 1, S. 65 f. n. 565 f. Vgl. Anm. 200.

134) DELACHENAL, S. 10 (1520 für den ›bailliage‹ Touraine, 1535 für die Provence), S. 391 ff. (1565 u. 1566); vgl. GUENÉE, S. 212, QUILLIET, S. 172 f., DEWALD, S. 22; vgl. DUPONT-FERRIER, *Nouvelle série*, Bd. 4, S. 101, der ohne Beleg und chronologische Präzisierung feststellt, daß die ›licence en lois‹ für jeden Advokaten am Parlament obligatorisch war.

135) *Ordonnance cabochienne*, S. 97; vgl. GUENÉE, S. 196, zur praktischen Ausbildung im Anschluß an die universitäre.

136) VIALA, Bd. 1, S. 245 f.

137) Ord. XXI, S. 184 n. 30; vgl. GLASSON, S. 34 f.; QUILLIET, S. 173 f. u. 232 Anm. 95. Zur Examinierungspraxis am Parlament von Rouen im 16. Jhd. s. DEWALD, S. 27 f.

Die Berücksichtigung der Studien und der im Studium erworbenen Grade bei der Fixierung von Qualifikationskriterien für Ämter im weltlichen Bereich unterscheidet sich deutlich von der kirchlichen Praxis<sup>138)</sup>. So wurde vom Konzil in Paris 1408 beschlossen, daß ein Bischof oder Abt einen Doktorgrad oder eine ›licence‹ in Theologie und Recht haben müsse, und daß Pfarrer und Kapläne, die Pfründen anstrebten, deren Einkünfte 40 Pfund erreichten, den Grad eines Baccalarius der Theologie, die ›licence‹ der Medizin und den ›magister artium‹ erworben haben mußten<sup>139)</sup>. Das Konzil von Basel bestimmte 1438  $\frac{1}{3}$  aller Pfründen an Cathedral- und Kollegiatkirchen für Graduierte<sup>140)</sup> und in der Pragmatischen Sanktion von Bourges aus demselben Jahr wurde dieser Anteil sogar auf  $\frac{2}{3}$  erhöht<sup>141)</sup>.

Zweifellos stellten solche Regelungen einen zusätzlichen Anreiz zum Studium dar, selbst wenn die Bestimmungen im kirchlichen Bereich häufig ebenso wenig wie im weltlichen, wo sie zu dieser Zeit noch nicht mit dem Anspruch auf Gemeingültigkeit formuliert vorlagen, eingehalten wurden. Bei Prozessen um Pfründen und Ämter jedoch, wo Adel und/oder Universitätsgrade immer zu den wichtigsten Argumenten gehörten, konnten diese Bestimmungen zur Durchsetzung von Ansprüchen herangezogen werden<sup>142)</sup>. Daß trotz der unterschiedlichen Bedeutung<sup>143)</sup> der Universitätsgrade für Karrieren im königlichen Dienst oder im Dienst der Kirche Wechselwirkungen im Umgang mit den Graduierten anzunehmen sind, liegt auf der Hand und schlägt sich auch am Ende des Jahrhunderts in der schon genannten Ordonnanz von 1499 nieder. Die ersten Paragraphen dieser Ordonnanz, die, wie gezeigt wurde, zum ersten Mal Grade verbindlich für bestimmte Ämter als Eingangsqualifikation festlegte, sind nämlich unter Bezug auf die Bestimmungen des Konzils von Basel und der pragmatischen Sanktion von Bourges der Besetzung von Pfründen und der dabei notwendigen Berücksichtigung von Graduierten gewidmet. Dabei wurde erneut eine Mindeststudienzeit festgelegt und ein echtes Studium zur Vorschrift gemacht. Der Anspruch der Graduierten wurde auf ein Drittel der Pfründen festgeschrieben<sup>144)</sup>.

138) Vgl. hierzu auch die Ausführungen von K. Wriedt in diesem Band S. 487.

139) J.-L. GOGLIN, *Les misérables dans l'occident médiéval*, Paris 1976, S. 130; vgl. Ord. IX, S. 642ff. Zu den Bestimmungen des Konstanzer Konzils s. B. HÜBLER, *Die Constanzer Reformationen und die Concordate von 1418*, Leipzig, 1867, S. 226f.

140) MANSI, Bd. 19, Sp. 163f.; vgl. R. ZWÖLFER, *Die Reform der Kirchenverfassung auf dem Konzil zu Basel*, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 28 (1929), S. 186ff., bes. 197, 166f.

141) N. VALOIS, *Histoire de la pragmatique sanction de Bourges sous Charles VII*, Paris 1906, S. LXXXV; zu den Privilegien der Graduierten vgl. *ibid.* S. 271 s. v.

142) Ord. XXI, S. 179f. n. 9–10; vgl. AUTRAND, *Offices*, S. 318; FAVREAU, *L'université*, S. 570f.

143) Auf die generelle Problematik der Reservierung kirchlicher Ämter und Pfründen für Graduierte, sowie den auch in diesem Bereich auftretenden Konflikt zwischen Adel und Graduierten kann hier nicht eingegangen werden; vgl. F. W. OEDIGER, *Um die Klerusbildung im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der innerkirchlichen Reformbewegung vor Luther*, in: *HJb* 50 (1930), S. 157ff.; DERS., *Über die Bildung der Geistlichen im Späten Mittelalter*, Leiden/Köln, 1953, S. 22ff. u. 65.

144) Ord. XXI, S. 178ff. n. 1ff.

Der eingetretene Wandel und die hier aufscheinende neue Bedeutung des Studiums und besonders des echten Studiums läßt sich aus der Empfehlung des Geschichtsschreibers und Rétoriqueur Jean Bouchet aus Poitiers an die Studenten der Universität Poitiers ablesen. Hierin heißt es, daß großes Wissen notwendig sei, um Würden, Ämter und erste Plätze zu erwerben. Zu erreichen sei dies durch das Studium des ›droit civil‹, durch das man zu Ehren und Reichtum kommt, wie der Volksmund sagt<sup>145)</sup>. Zwar dürfte dies nicht in jedem Fall gelungen sein und die Chancen, in dem geschilderten Sinne zu reüssieren, haben sich im Laufe des 15. Jahrhunderts ebenfalls verändert, doch ist hier durchaus richtig der Weg und das Ziel aufgezeigt, das vielen bei Beginn ihres Studiums vor Augen gestanden haben dürfte.

Auf die geistlichen Karrieren im Klerus und die juristischen Karrieren im Dienst der Kirche, wo z. T. die Professionalisierung bestimmter Ämter früher eingetreten war als im königlichen Dienst, kann ich hier nicht näher eingehen. Erwähnt sei lediglich die Möglichkeit, auch als Geistlicher im königlichen Dienst, als geistliches Mitglied eines Parlaments oder der ›chambre des comptes‹ und anderer ›cours souveraines‹ Karriere zu machen<sup>146)</sup>.

Das Vordringen der Graduierten in bisher dem Adel vorbehaltene Positionen wurde schon verschiedentlich angesprochen. Der Konflikt verschärfte sich im Laufe des 15. Jahrhunderts, wobei es dem Adel immer weniger gelang, seine Ansprüche, abgesehen von Einzelfällen, wo die Herkunft aus dem Adel ein wichtiger Vorteil blieb, grundsätzlich zur Geltung zu bringen und durchzusetzen. So enthalten zwar die ›doléances‹ der Generalstände von 1484 im Kapitel über den Adel – in Verfolgung der schon zu Anfang des Jahrhunderts erhobenen Ansprüche<sup>147)</sup> – die Forderung, daß ihm die Ämter eines ›bailli‹, eines ›sénéchal‹ und eines ›capitaine des gens d'armes‹ sowie vergleichbare hohe Ämter<sup>148)</sup> vorbehalten bleiben müßten, doch drang er damit nicht durch. Die Antwort des Königs war hinhaltend<sup>149)</sup> und auch die Praxis der Ämtervergabe erfolgte nicht im Sinne dieser Forderungen des Adels. Zu Ende des Jahrhunderts wurden, ebenso wie schon zu Anfang, graduierte Mitglieder des dritten Standes als ›bailli‹ oder ›sénéchal‹ eingesetzt und die nichtgraduierten ›baillis‹ oder ›sénéchaux‹, wobei es sich hier wohl ausschließlicly um Adlige gehandelt haben dürfte, mußten Einkunftseinbußen zugunsten ihrer graduierten ›lieutenants‹ hinnehmen<sup>150)</sup>. Ja selbst auf die ausschließlich dem Adel vorbehaltenen militärischen Karrieren blieb diese Entwicklung nicht ohne Auswirkungen. Hier stand zwar nicht die Frage eines Studiums zur Diskussion, aber Grundkenntnisse im Lesen und Schreiben konnten nun im Unterschied zu früher für eine erfolgreiche Karriere mit entscheidend sein<sup>151)</sup>.

145) FAVREAU, Aspects, S. 41.

146) Z. B. VERGER, Le rôle, S. 493.

147) DEMURGER, S. 216; vgl. Anm. 2 u. DUPONT-FERRIER, Les officiers, S. 71 ff.

148) MASSELIN, S. 668 f.

149) Ibid. S. 705.

150) S. oben Anm. 132; vgl. M. M. CHAGUE, Contribution à l'étude du recrutement des agents royaux en Languedoc aux XIV<sup>e</sup> et XV<sup>e</sup> siècles, in: Actes du 96<sup>e</sup> congrès des sociétés savantes, Toulouse 1971, Bd. 1, Paris 1978, S. 370, wo Graduierte bei Vakanzen nachgewiesen sind.

151) CONTAMINE, S. 113.

Von weitaus größerer Bedeutung für die in ihrer überwiegenden Mehrheit aus dem dritten Stand kommenden Graduierten war jedoch das breite Spektrum von Ämtern in der Justiz- und Finanzverwaltung. Der eigentlich entscheidende Grad war dabei in erster Linie der eines ›licencié en lois‹, mit dem allein ein Vordringen in der Ämterhierarchie und damit sozialer Aufstieg möglich war, während den niedrigeren Graden geringere Chargen und Aufstiegschancen entsprachen<sup>152</sup>). Als erstes sind hier die zahlreichen ›lieutenants généraux‹, ›juges mages‹, ›lieutenants‹ oder ›lieutenants particuliers‹, deren Anzahl ein bisweilen als unerträglich empfundenes Ausmaß annahm, zu nennen, die von den ›baillis‹, ›sénéchaux‹ oder ›prévôts‹ eingesetzt wurden, da diese zunehmend zur Bewältigung der juristischen Aufgaben ihrer Ämter gar nicht in der Lage waren<sup>153</sup>). In den Händen dieser ›lieutenants‹ lag vielfach die eigentliche Amtsführung. Hinzu kamen Positionen etwa als ›avocat‹ oder ›procureur du roi‹<sup>154</sup>), als ›juge ordinaire‹, ›juge des appellations‹, ›juge du ressort‹, als ›conservateur des foires‹ oder schließlich als ›conservateur des privilèges royaux de l'université‹. In der Finanzverwaltung waren die Ämter eines ›receveur général des finances‹, eines ›général des monnaies‹, eines ›receveur des aides‹, eines ›trésorier‹, eines ›secrétaire des généraux‹ oder eines ›controlleur de la recette‹, um nur einige der wichtigeren Chargen zu nennen<sup>155</sup>), begehrt. Am interessantesten schließlich war die Mitgliedschaft als ›conseiller‹ in einem Parlament, wobei die Errichtung der Parlamente in Toulouse, Grenoble, Bordeaux, Dijon, Rouen und Aix in den Jahren 1443–1501<sup>156</sup>) die Möglichkeiten, hier zu Amt und Würden zu kommen, erheblich vermehrt hatten<sup>157</sup>). Es mag sein, daß der neue Aufschwung der Universität Avignon, deren Niedergang mit dem Weggang des Papsttums eingesetzt hatte, mit der Errichtung dieser regionalen Parlamente im Süden und Südosten Frankreichs in Verbindung steht. Neben den Parlamenten sind auch die weiteren ›cours souveraines‹ zu nennen, die ›chambre des comptes‹ in Paris sowie weitere in der Provinz, die ›cours des aides‹, die ›chambre du trésor‹<sup>158</sup>) und schließlich der unter Ludwig XI. eingerichtete ›grand conseil‹<sup>159</sup>), wo sich den Graduierten ein breites Spektrum von Ämtern bot.

152) Vgl. VIALA, Bd. 1, S. 310, 321, 471.

153) Vgl. BOSSUAT, S. 112; BILLOT, S. 340; DUPONT-FERRIER, *Les officiers*, S. 110 ff., hierzu und *ibid.* zu allen im folgenden genannten Ämtern.

154) BILLOT, S. 340.

155) Vgl. DUPONT-FERRIER, *Etudes*, Bd. 1, *passim*.

156) M. MARION, *Dictionnaire des institutions de la France aux XVII<sup>e</sup> et XVIII<sup>e</sup> siècles*, Paris 1923, S. 424 ff.

157) FÉDOU, *Les hommes*, S. 422 f.

158) S. DUPONT-FERRIER, *Les avocats à la chambre ou cour des aides à Paris au XV<sup>e</sup> siècle*, in: BEC 93 (1932), S. 267–313; DERS., *Le personnel de la cour ou chambre des aides de Paris des origines à 1483*, in: ABSHF 68 (1931), S. 219–255; 69 (1932), S. 191–297 u. 70 (1933), S. 167–269; DERS., *Le personnel (wie Anm. 116)*, S. 185–298 u. 73 (1936–37), S. 175–241; DERS., *Les avocats à la cour du trésor de 1401 à 1515*, in: BEC 97 (1936), S. 5–81, 374–385 u. 98 (1937), S. 99–145; vgl. DERS., *Nouvelles études sur les institutions financières de la France à la fin du moyen âge*, Bde. 3–4, Paris 1930–33.

159) M. PELLETIER, *Le Grand Conseil de Charles VIII à François I<sup>er</sup> (1483–1557)*, Thèse de l'École des Chartes, Paris 1960, maschschr.; Resümee in *Positions de Thèses*, École des Chartes 1960, S. 85–90.



Außerdem bot der unmittelbare königliche Dienst als »notaire et secrétaire du roi«, dessen Inhaber mit der Ordonnanz von 1485 in den erblichen Adelsstand erhoben wurden<sup>160</sup>), als »maître des requêtes de l'hôtel«, ein Amt, bei dessen Vergabe sehr auf Verdienst und Befähigung geachtet wurde, oder als »prévôt de l'hôtel du roi«<sup>161</sup>) Anreiz und Möglichkeiten für Graduierte. Der königliche Rat schließlich, der zwar eindeutig Domäne des hohen Adels und des hohen Klerus blieb, öffnete sich ebenfalls den Graduierten, wobei ihr Einfluß als Sachverständige und Spezialisten möglicherweise größer war, als er sich in den reinen Zahlenverhältnissen niederschlägt<sup>162</sup>).

Wie schon erörtert, muß der genaue Nachweis der Entwicklung der Graduiertenzahlen in den verschiedenen Ämtern an der Quellsituation scheitern. So kann eine entsprechende Auswertung der königlichen Amtsträger in zwanzig »bailliages« und »sénéchaussées«<sup>163</sup>) angesichts der schon erwähnten Defizienzen der Gallia Regia nur Tendenzcharakter haben. Sie zeigt jedoch deutlich, daß in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine signifikante Zunahme der graduierten Amtsträger zu verzeichnen ist. Der mit Abstand überwiegende Grad ist der eines »licencié en lois«. Bei der Besetzung bestimmter Ämter schlug sich zudem auch die durch die neue Gründung von Universitäten und die erhöhte Zahl von Graduierten veränderte Angebots-situation nieder. So ist etwa bei den Richterämtern im Dauphiné ein deutlicher Anstieg der Doktoren zu verzeichnen<sup>164</sup>). Als Indiz für den Anstieg der Graduierten kann wohl auch das Vorkommen von Professoren in niedrigeren Chargen angesehen werden<sup>165</sup>). Ein von Viala durchgeführter Vergleich zwischen der Periode 1420–1483 und 1483–1525 macht den Anstieg der Graduierten in den sénéchaussées Carcassonne und Beaucaire gerade zu Ende des Jahrhunderts deutlich. Von 30 Graduierten auf 80 Amtsträger in den Jahren 1420–1483 in Carcassonne (37,5 %) stieg die Zahl der Graduierten für den Zeitraum 1480–1525 auf 22 von 50 (44 %). In Beaucaire stieg die Zahl der Graduierten von 17 auf 82 (20,7 %) auf 24 von 39 (61,5 %) <sup>166</sup>).

160) LAPEYRE/SCHOURER, Bd. 1, S. XX, vgl. oben Anm. 36.

161) S. Anm. 88.

162) R. GAUSSIN, *Le conseil du roi en 1455*, in: *Bull. du Centre d'Histoire Régionale* 2 (1981), S. 17ff. Unter den 47 1455 nachgewiesenen »conseillers« sind wohl 12 Graduierte, deren Sitzungsfrequenz allerdings deutlich über dem des Rests liegt. M. HARSGOR, *Recherches sur le personnel du conseil du roi sous Charles VIII et Louis XII*, 4 Bde., Thèse Lille 1980, Bd. 1, S. 256ff. Zu Burgund vgl. BARTIER, (wie Anm. 11).

163) Beaucaire u. Nîmes, Caen, Carcassonne u. Béziers, Caux, Dauphiné, Evreux, Limousin, Lyon, Poitou, Quercy, Rouen, Rouergue, Toulouse, Auxerre, Chartres, Maine, Paris, Senlis, Sens, Touraine, Vermandois, cf. *Gallia Regia* s. v.

164) Im Klerus setzte diese Entwicklung offensichtlich sehr viel früher ein, MILLET, S. 88.

165) VIALA, Bd. 1, S. 244.

166) VIALA, Bd. 1, S. 169f. u. 244; vgl. A. GOURON, *Le rôle social des juristes dans les villes méridionales au moyen âge*, in: *Villes de l'Europe méditerranéenne et de l'Europe occidentale du moyen âge au 19<sup>e</sup> siècle*. Actes du colloque de Nice. (*Annales de la Faculté des Lettres et Sciences humaines de Nice* 9–11), Nice 1969, S. 56.

Guenée hat für die Juristen im ›bailliage‹ Senlis die ›licence‹ als Zeichen einer Elite herausgestellt, das aber um 1450 beinahe zur unabdingbaren Voraussetzung geworden war, um sich als Advokat in Senlis, der Hauptstadt des ›bailliage‹, niederzulassen. Falls dies gelang, war allerdings eine gute Ausgangsposition gewonnen, um lukrative Ämter als ›avocat du roi‹ oder ›procureur du roi‹ oder auch als ›lieutenant du bailliage‹ zu erwerben<sup>167)</sup>. Mit dem Anstieg der Graduierten verringerten sich allerdings die Aufstiegschancen spürbar, so daß die ›licenciés en lois‹ sich Ende des 15./Anfang des 16. Jahrhunderts auch mit weniger attraktiven Posten in der lokalen Verwaltung zufriedengeben mußten<sup>168)</sup>. Der Unterschied zu früher ist um so deutlicher, als sich das lokale Juristenmilieu vorher gerade durch seine mangelnde Qualifikation auszeichnete bzw. für den wirklich Qualifizierten nur ein Durchgangsstadium auf dem Weg in königliche Ämter war<sup>169)</sup>.

Die Möglichkeiten, die der königliche Dienst bot, lassen sich vielleicht am besten an einem Beispiel illustrieren. Der Gründer der einflußreichen Familie Jossard in Lyon hatte wahrscheinlich einen gutgehenden Tuchhandel in einer kleinen Stadt in der Nähe von Lyon. Nicht unvermögend ließ er zwei seiner Söhne studieren. Der Älteste, Hugues, erreichte den Grad eines ›bachelier en lois‹, der zweite, der wohl jung starb, die ›licence en lois‹. Hugues wurde 1382 Bürger von Lyon. 1388 trat er zuerst in den Dienst des Erzbischofs als ›procureur‹ und übernahm dann *à titre gratuit*, also ohne Bezahlung, im folgenden Jahr das Amt des ›lieutenant des ›bailli‹ von Macon, der auch ›sénéchal‹ von Lyon war. Durch das Erbe seines Vaters, durch eine günstige Heirat sowie durch den glücklichen Erwerb und die Ausbeutung von Silberminen war er zu beträchtlichem Vermögen gelangt. Schon fünf Jahre später erhielt er als Belohnung für die guten Dienste, die er in diesem Amt unentgeltlich geleistet hatte, zusätzlich das Amt des ›juge des ressorts‹. Durch weitere gute Dienste empfahl er sich dem König, so daß es ihm schon 1398 gelang, gegen die relativ geringe Summe von 80 écus in den Adelsstand erhoben zu werden. Mit Hilfe seines großen Vermögens konnten seine beiden Söhne, die er ebenfalls studieren ließ, Seigneurien erwerben. Sie wurden Ritter und verließen wieder die Stadt, um auf ihren Gütern zu leben. Seine drei Töchter verheiratete er an Adlige<sup>170)</sup>.

Dieser Weg über Studium zum Amt und schließlich zum Adel war der vieler durch Geschäfte, Handel oder günstige Heiraten<sup>171)</sup> reich gewordener bürgerlicher Familien<sup>172)</sup>.

167) GUENÉE, S. 349f., 384ff., 445; vgl. DERS., Catalogue des gens de justice de Senlis et de leurs familles (1380–1550), in: Société d'histoire et d'archéologie de Senlis. Comptes rendus et mémoires 1979–80 (1981), S. 41f.

168) GUENÉE, S. 419; VERGER, Tendances S. 17f.

169) Ibid, S. 169, 349ff., 383ff.; CHEVALIER, S. 166ff., FÉDOU, Les hommes, passim.

170) R. FÉDOU, Une famille aux XIV<sup>e</sup> et XV<sup>e</sup> siècles: Les Jossard de Lyon, in: Annales 9 (1954), S. 461ff.; Gallia Regia, Bd. III, S. 588 n. 14306.

171) Vgl. FÉDOU, Les hommes, S. 419ff., GOURON, S. 59ff., VIALA, Bd. 1, S. 242; AUTRAND, Naissance S. 200f., 253. Zur Gleichsetzung von Graduierung und Adel vgl. FÉDOU, Les hommes, S. 427.

172) Vgl. weitere Beispiele bei FÉDOU, Les hommes, S. 163ff., HARSGOR, Bd. 4, S. 1955ff., CHEVALIER, S. 600.

Allerdings bedurfte es auch einiges Geschicks, über den die Jossard der dritten Generation nicht verfügten, um den erreichten Status zu sichern. Studium und königlichen Dienst, sowie den Rückhalt in der Stadt zu vernachlässigen oder aufzugeben, wie das die Jossard taten, konnte schnell zum Niedergang führen.

So war denn das Studium in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, als der Andrang zu den Ämtern durch Graduierte immer stärker wurde<sup>173)</sup>, nicht nur ein Mittel zum sozialen Aufstieg, sondern wurde auch zunehmend für viele zu einem Mittel der Konsolidierung des einmal erreichten Status. Dies gilt in gewisser Weise auch für den Adel, besonders für den niederen Adel, der infolge seiner in der Krise des 14. und 15. Jahrhunderts erlittenen Einbußen an seigneurialen Einkünften<sup>174)</sup> versuchen mußte, seine Position durch königliche Ämter zu verbessern. Der Konkurrenzdruck durch die Graduierten aus dem dritten Stand, die in dieselben Ämter drängten, ließ ebenfalls Graduierung angeraten sein<sup>175)</sup>.

Auch der Versuch, bestimmte Ämter innerhalb der Familie zu halten, was häufig auch trotz der immer wiederholten Verbote<sup>176)</sup> der ›vénalité‹<sup>177)</sup> gelang, konnte auf Dauer nur erfolgreich sein, wenn ein gewisser Standard, d. h. Studium und Graduierung, gewahrt blieb. Ja möglicherweise kann auch die zunehmend praktizierte Ämterkäuflichkeit mit der geschilderten Entwicklung von Studium und Karriere in Verbindung gebracht werden. Sie wäre dann als zusätzliche Sicherungsstrategie einer neuen Führungsschicht zu verstehen, nachdem eines der wesentlichen Merkmale für den Aufstieg, nämlich das Studium, zunehmend Allgemeingut geworden war<sup>178)</sup>. Daß die ›vénalité‹ nicht nur neue graduierte Anwärter von Ämtern fernhalten konnte, sondern auch andererseits das Eindringen Nichtgraduierter wieder ermöglichte, liegt auf der Hand<sup>179)</sup>.

Wie gerade die verkappte – in Form von Resignation – oder die offene ›vénalité‹ einer Familie Ämter sichern können, ja sie geradezu zu vererbarem Besitz machen<sup>180)</sup>, mag die Liste der ›conservateurs‹ der königlichen Privilegien an der Universität Poitiers zwischen 1432 und 1508 belegen. Alle neun Amtsinhaber waren ›licenciés en lois‹, wobei drei Familien je zwei Amtsträger stellten. Von ihren sechs ›lieutenants‹ waren fünf ›licenciés en lois‹, von denen zwei aus einer Familie stammten, während zwei weitere zur Familie eines der ›conservateurs‹

173) Vgl. DESPORTES, Reims, S. 633.

174) G. BOIS, Noblesse et crise des revenus seigneuriaux en France aux XIV<sup>e</sup> et XV<sup>e</sup> siècles: essai d'interprétation, in: La noblesse (wie Anm. 24), S. 219ff.

175) Vgl. VERGER, Les universités, S. 153.

176) Vgl. z. B. die Verbote in den Ordonnanzen von 1454 u. 1493, Ord. XIV, S. 305 n. 88 u. XX, S. 402 n. 68.

177) Zur ›vénalité‹ s. R. MOUSNIER, La vénalité des offices sous Henri IV et Louis XIII, Paris 21971, S. 24ff.; K. BÖSE, Die Auseinandersetzung um die Ämterkäuflichkeit in Frankreich, in: Soziale und politische Konflikte im Frankreich des Ancien Régime, hg. von K. MALETTKE, Berlin 1982, S. 129ff.; F. AUTRAND, Vénalité ou arrangements de famille: La resignation des offices royaux en France au XV<sup>e</sup> siècle, in: Ämterhandel im Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert, hg. von J. MIECK, Berlin 1984.

178) Schon früh ist das Prinzip, daß Eignung ›vénalité‹ heilt, anzutreffen, s. AUTRAND, Offices, S. 322.

179) Z. B. VIALA, Bd. 1, S. 200.

180) Vgl. DUPONT-FERRIER, Nouvelle série, Bd. 4, S. 54; BÖSE, S. 133.

gehörten. Lediglich die ihnen zugeordneten sechs »greffiers«, unter denen sich ein Bürgermeister von Poitiers befand, waren keine Graduierten<sup>181)</sup>.

Wie stark Studium und Professionalisierung auch in den innerstädtischen Bereich einwirkten, kann gut am Beispiel des Schöffengremiums von Poitiers illustriert werden. Dort kann auch besonders eindrucksvoll nachgewiesen werden, wie das Studium der Kinder aus den reichen Kaufmannsfamilien langfristig dazu beitrug, den Charakter der Stadt grundlegend zu verändern, was sich letztlich auch zum Nachteil der Kaufmannschaft auswirkte, da ihnen das Stadtrecht völlig aus der Hand genommen wurde<sup>182)</sup>. Alle vier verschiedenen Ratsgremien, die 13 Bürgermeister und Schöffen, die 12 Räte, die 75 und die 100, jeweils so genannt wegen der Zahl ihrer Mitglieder, zeigen in der Zeit von 1412 bis 1523 einen gleichmäßigen Anstieg der »maîtres«. Während unter den 13 Bürgermeistern und Schöffen 1412 nur drei »maîtres« gesessen hatten, erreichten 1468 die Graduierten mit sieben zu sechs schon die Mehrheit. 1523 bestand dieses Gremium nur noch aus Graduierten, von denen alle bis auf einen »licenciés en lois« waren. Bei den 187 Mitgliedern der übrigen Gremien stieg der Anteil von 8% (15) Graduierten im Jahre 1412 auf 87% (163) im Jahre 1523<sup>183)</sup>.

In vielen anderen Städten lassen sich ähnliche Tendenzen erkennen. Zum Teil gegen den massiven Widerstand des alten Rats, der sich meist in seiner Mehrheit aus der Kaufmannschaft rekrutierte, versuchten die graduierten Juristen, Mitgliedschaft im Rat zu erwerben, um dadurch auch in ihrem Sinne Einfluß auf die städtische Politik nehmen zu können<sup>184)</sup>. Ein solcher Konflikt beschäftigte die Stadt Montpellier während der ganzen zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die Juristen von Montpellier fanden in ihrem Rechtsstreit gegen den städtischen Magistrat beim Parlament von Toulouse mit ihrer Klage, daß in Montpellier *la science porte dommage aux demandeurs*, zwar Unterstützung. Doch war die nach über zwanzig Jahren gefällte Entscheidung des Parlaments, das in gewisser Weise parteiisch die »Kollegen« stützte, wonach der erste Konsul von sechs ein »docteur« oder »licencié«, der zweite ein »bachelier« oder »clerc« und der vierte ein Notar sein sollte, nicht durchzusetzen<sup>185)</sup>.

Die Bedeutung der Juristen und die zunehmende Abhängigkeit des Rats von rechtskundiger Beratung, sei es nun aus den eigenen Reihen oder von außerhalb, wird auch am Beispiel des Rats

181) FAVREAU, Aspects, S. 69ff. Die möglicherweise bestehenden Querverbindungen zwischen diesen Familien wurden hier außer acht gelassen.

182) FAVREAU, L'université, S. 569.

183) FAVREAU, La ville, Bd. 2, S. 494ff.

184) Vgl. *ibid.* S. 496, M. BONNAFOUS, Toulouse et Louis XI, in: AM 39 (1927), S. 21; VIALA, Bd. 1, S. 530ff.; GOURON, S. 62f.; MAUGIS, Recherches, S. 30f.; DESPORTES, Reims, S. 628; FÉDOU, Les hommes, S. 248ff. Vgl. im Unterschied zur Durchsetzung der Juristen im Rat vielerorts in Frankreich die Situation in Brabant, wo die Universitätsbildung der Schöffen im Rat stagnierte, s. H. DE RIDDER-SYMOENS, Milieu social, études universitaires et carrière des conseillers au conseil de Brabant 1430–1600, in: Liber Amicorum JAN BUNTINX. Symbolae Fac. Litt. et Philos. Lovaniensis, A, 10, Louvain 1981, S. 282ff.

185) VIALA, Bd. 1, S. 533f. Zur tendenziell feindlichen Haltung gegenüber den Juristen bzw. zum Ausschluß der Juristen aus dem Rat, s. GOURON, S. 63, VERGER, Les universités, S. 156.

von Amiens deutlich. Dessen Versuch, 1435 von auswärts einen fähigen Advokaten zur Wahrnehmung der Interessen der Stadt zu gewinnen, wird mit dem Hinweis begründet, daß die Advokaten des Rats wegen gleichzeitiger Verpflichtungen gegenüber mehreren anderen dazu nicht in der Lage seien. Die Unentbehrlichkeit graduierter Juristen wird noch durch das Eingeständnis, daß sich der Rat aus *simples gens* zusammensetze, unterstrichen<sup>186</sup>). Aber nicht nur die Graduierung der städtischen Führungsschicht muß hervorgehoben werden. Wichtiger noch ist die Feststellung, daß dies keineswegs mehr die alte innerstädtische Führungsschicht war, sondern daß sich hier eine neue Führungsschicht, die in geschickter Weise Rückhalt und Einfluß in der Stadt mit königlichem Dienst verband, etablierte. Typisch nämlich für die neuen graduierten städtischen Funktionsträger ist gerade die Verknüpfung eines städtischen mit einem königlichen Amt. Ein Kennzeichen der traditionellen städtischen Führungsschicht hingegen ist gerade ihr Verzicht auf Studium und Universitätsgrade<sup>187</sup>). Diese Andersartigkeit der Interessen kann als der eigentliche Kern vieler Auseinandersetzungen, wie der in Montpellier, angesehen werden.

Ein Vergleich rein städtischer Funktionsträger mit königlichen Amtsträgern in führenden Positionen, der dies verdeutlichen kann, läßt sich mit den Vertretungen des dritten Standes auf den Generalständen von 1468 und 1484 durchführen. Die Gründe für die unterschiedliche Stärke dieser beiden Gruppen innerhalb der Delegierten des dritten Standes 1468 und 1484, die mit dem Wahlmodus zusammenhängen, können hier unberücksichtigt bleiben. Der Vergleich beider Gruppen jedoch macht die Unterschiede sehr deutlich. 1468 waren von den 20 königlichen Amtsträgern 11 graduiert und einer hatte studiert (60%). Von den 30 städtischen Funktionsträgern scheinen aber nur 8 (26,6%) einen Universitätsgrad erworben zu haben. Die Mehrheit dieser 8 allerdings scheint in dieser Zeit bzw. davor oder danach ebenfalls ein königliches Amt gehabt zu haben. 1484 ergibt sich ein ähnliches Bild: von 81 »officiers« waren 42 graduiert (51,8%), davon 20 »licenciés en lois«, einer »licencié en décret« und 6 »licenciés en lois et en décret«. Von den 24 städtischen Funktionsträgern hingegen waren nur 4 graduiert (16,6%)<sup>188</sup>).

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse muß angesichts der vielen offenen Fragen zwangsläufig einen relativ vorläufigen Charakter haben. Sicherlich ist das Studium ein Weg zum sozialen Aufstieg<sup>189</sup>), der entsprechend der Ausgangsposition schneller oder

186) MAUGIS, Recherches, S. 31 f.

187) Ob Äußerungen von Studienfeindlichkeit wie diese *volo filius meus pendeat potius quam literis studeat* (Ende 15. Jhd.) verallgemeinerbar sind, sei dahingestellt, s. A. GABRIEL, Les étudiants étrangers à l'université de Paris au XV<sup>e</sup> siècle, in: Annales de l'Université de Paris 3 (1959), S. 12.

188) Vgl. BULST, Vers les états modernes, S. 14. Die leichte Verschiebung der dort genannten Zahlenverhältnisse zugunsten der Graduierten ist auf einige neue prosopographische Funde zurückzuführen.

189) Für die Zeit vor dem 15. Jhd. vgl. J. PAQUET, Aspects de l'université médiévale, in: The Universities in the Late Middle Ages (wie Anm. 77), S. 7 ff. J. VERGER, Sul ruolo sociale delle università: La Francia tra medioevo e rinascimento, in: Quaderni storici 23 (1973), S. 328 ff.; H. DE RIDDER-SYMOENS, Possibilités de carrière et de mobilité sociale des intellectuels-universitaires au moyen âge, in: Medieval Prosopography (wie Anm. 101); VERGER, Le rôle, S. 492.

langsamer erfolgte, bis es zu höchsten Ämtern oder zum Adel führte. Ein Erfolg war umso wahrscheinlicher, je höher und angesehener die erworbenen Grade und je gefestigter die soziale und wirtschaftliche Ausgangsbasis waren. Selbst wenn lukrative königliche Ämter, Reichtum und Adelserwerb wohl einer relativ kleinen Schicht vorbehalten blieben, so deutete doch die gegen Ende im Vergleich zum Anfang des 15. Jahrhunderts stark angestiegene Zahl von Studenten auf eine Erweiterung des sozialen Spektrums, aus dem sie kamen, ohne daß man über das genaue Ausmaß, zumindest für Frankreich, etwas sagen könnte<sup>190)</sup>. Gleichwohl waren Studium und Graduierung der Weg für viele zu einem, wenn auch bescheidenen, sozialen Aufstieg. Zumindest bis ins zweite Drittel des 15. Jahrhunderts waren dabei die Chancen nicht schlecht, mit einigem Geschick durch Studium den sozialen Status zu verbessern, ohne daß jedoch Studium und Grade allein als Garant für einen Erfolg angesehen werden könnten<sup>191)</sup>. Zu diesem Zeitpunkt erschwerte der erhöhte Andrang zu den Ämtern sowie die gleichzeitig immer stärker werdende Abschottung der »gens de robe« gegen Neankömmlinge die Aufstiegsmöglichkeiten. Die enorm gestiegene Macht der Juristen, der »lawyer-class«, wie sie Rashdall<sup>192)</sup> genannt hat, der graduierten königlichen Amtsträger, die sich zu einem vierten Stand<sup>193)</sup> zu formieren begannen, war ein unverkennbares Ergebnis dieser Entwicklung. Die Wahrscheinlichkeit, jetzt trotz Universitätsgraden nicht zum Erfolg zu kommen und sich mit wenig lukrativen Ämtern<sup>194)</sup> begnügen zu müssen, vergrößerte sich gegen Ende des Jahrhunderts erheblich, und zwar in dem Maße, wie das Angebot an Graduierten zunahm. Damit war zwar keineswegs eine auch nur mehrheitliche Besetzung der niedrigeren Ämter mit Graduierten gegeben<sup>195)</sup>. Ihr Anteil allerdings war erheblich angestiegen und hatte in den wichtigen Funktionen im Bereich der Judikatur die Nichtgraduierten fast völlig verdrängt. Das starke Anwachsen der Graduierten und die infolgedessen reduzierten Aufstiegschancen für den Einzelnen führten jedoch insgesamt am Ende des 15. Jahrhunderts zu einer Professionalisierung in vielen Bereichen, wo bisher Universitätsabsolventen nicht anzutreffen gewesen waren. Trotz eines gewissen Niedergangs, ja einer Krise der Universitäten im 15. Jahrhundert<sup>196)</sup> stieg die

190) In England (Oxford und Cambridge) stieg die Studentenzahl von ca. 2000 um 1400 auf ca. 3000 um 1450, s. T. H. ASTON u. a., *The Medieval Alumni of the University of Cambridge*, in: PP 86 (1980), S. 85 f.; zu Paris s. J. FAVIER, *Paris au XV<sup>e</sup> siècle 1380–1500. Histoire générale de Paris*, Paris 1974, S. 68 ff.; VERGER, *Tendances*, S. 16.

191) Vgl. für England ASTON, S. 67.

192) RASHDALL, Bd. 3, S. 457.

193) CLAUDE DE SEYSSSEL, *La monarchie de France*, hg. von J. POUJOL, Paris 1961, S. 123 f. u. 165 f. Vgl. BULST, *Vers les états modernes*, S. 18; FÉDOU, *Les hommes*, S. 424 u. 431; VERGER, *Les universités*, S. 155.

194) Dies heißt nicht, daß jedes Amt als Amt Ansehen und Einkünfte brachte, – zum Teil waren sie wohl teurer als der aus ihnen zu ziehende mögliche Gewinn –, doch war selbst mit einem unrentablen Amt die Anwartschaft auf bessere gegeben, die zu Reichtum und sozialem Ansehen führen konnten, vgl. BÖSE, S. 132 f.

195) Vgl. QUILLET, S. 172; VIALA, Bd. 1, S. 170 u. 321.

196) LE GOFF, S. 94; VERGER, *Les universités françaises*, S. 43 ff.

Neigung zum Studium merklich an. Die Einstellung zur universitären Ausbildung und ganz generell zur Bildung wandelte sich allmählich im Verlauf des 15. Jahrhunderts – und nicht nur im dritten Stand, sondern auch in Teilen des Adels. Gleichzeitig war eine gewisse regionale Verlagerung eingetreten. Der Norden erhielt im Verlauf des 15. Jahrhunderts allmählich eindeutig das Übergewicht bei der Besetzung der wichtigeren Ämter gegenüber dem Süden<sup>197)</sup>.

Das gesamtgesellschaftliche Gefüge scheint das Studium nur wenig wenn überhaupt verändert zu haben. Die soziale Kluft im dritten Stand wurde wohl durch das Studium nicht beseitigt, sondern eher noch vertieft<sup>198)</sup>, da die Bessergestellten sich auf diese Weise zusätzliche Vorteile zur Sicherung ihrer Position verschaffen konnten. Daß es durchaus Einzelnen gelang, mit Hilfe des Studiums die Kluft zu überwinden, ändert an diesem Sachverhalt wenig.

Vielleicht ist der verlorene Prozeß des graduierten Adligen Jehan de Caurrel am Ende des 15. Jahrhunderts gegen den unlängst geadelten Kaufmann Nicolas le Rendu, einen Mann, der keine Grade vorweisen kann und dem man vorwirft, daß er weder Latein und Französisch könne, noch überhaupt in der Lage sei, Prozessen zu folgen, um das Amt des *lieutenant général* von Amiens ein gutes Beispiel für die gegenüber den Anfängen des Jahrhunderts gewandelte Situation. Universitätsgrade sind Allgemeingut geworden und reichen infolgedessen nicht mehr aus, angesichts der verfestigten Ämterstruktur und der Scheu vor Revokationen allein auf ihnen gegründete Ansprüche durchzusetzen<sup>199)</sup>.

197) VERGER, *Sul ruolo*, S. 328; A. GOURON, *A l'origine d'un déclin: Les universités méridionales au temps du grand schisme*, in: *Genèse et débuts du grand schisme d'occident. Colloque Avignon 1978, Paris 1981*, S. 176 ff.; CHAGUE, S. 362.

198) VERGER, *Le rôle*, S. 498. Vgl. DERS., *Les universités*, S. 136, der darauf abhebt, daß das Studium auch die Kluft innerhalb des Klerus, zwischen hohem und niederem Klerus, vertiefte.

199) Vgl. MAUGIS, *Essai*, S. 12 ff. u. DERS., *Recherches*, S. 33 f.; vgl. oben Anm. 133.